

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR

AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT

Erste Wolken am Horizont?



**TOP
LEISTUNG**

**TOP
PREIS**

**LEISTUNGS-
UPDATES**



TIL SCHWEIGER IN

AUF DEM HIGHWAY IST DIE FLOTTE LOS

**WIR SICHERN IHNEN SCHON JETZT DIE BEITRÄGE 2020
FÜR NEUZULASSUNGEN IM JAHR 2019!**

Mit der VHV Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert; individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand. Die FLOTTE-GARANT BAUPROTECT bietet zudem exklusive Vorteile für Bau-Verbandsmitglieder.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Christian Walther, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel.: 0621.126 83-33, Fax: 0621.126 83-28, cwalther@vhv.de, vhv-bauexperten.de

KOMMENTAR

Dunkle Wolken ...	5
-------------------	---

TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS

Fachgruppen Hochbau und Holzbau	6
Fachgruppen Fliesen und Naturstein und Kachelofenbau	7
Landesinnung Stuck-Putz-Trockenbau	7
Innung des Bauhandwerks, Impressionen	8

AKTUELL

Bündnis Bauen und Wohnen	10
Investitionsoffensive starten!	10
Wiedereinführung der Meisterpflicht	11
Planungsbeschleunigung endlich umsetzen	11
Bedarfsnahe Verfügbarkeit von Baurohstoffen gewährleisten!	12
Rückgang der Straßenbauausschreibungen	13
Wirksamkeit der Gewerbeabfallverordnung evaluiert	13

NACHRICHTEN

Wirtschaft	16
Betriebswirtschaft	20
Sozialpolitik	21
Bekanntmachungen	22

RECHT

Arbeitsrecht	28
Vertragswesen	29

VERBANDSLEBEN

Jahresabschluss des Erweiterten Beirates	36
AK Recht - Fachtagung	38
Straßenbauer	38
Dachdecker	39
Denkmalpreis für AGV Bau Saar-Mitglieder	39

MITGLIEDER AKTUELL

100 Jahre Implenia Modernbau	41
25 Jahre Lackiererei Alexander Wollmann	41
AGV Bau Saar-Neumitglieder	41

MAGAZIN

Gratulationen, Termine, Impressum	42
-----------------------------------	----



Wir sind ein mittelständisches Unternehmen in Rheinland-Pfalz und im Saarland. Mit fünf Standorten und ca. 70 Mitarbeitern betreuen wir seit mehr als 40 Jahren Kunden aus dem Hoch-, Tief-, GaLa- und Straßenbau. Unser Schwerpunkt liegt im Handel mit neuen und gebrauchten Baumaschinen, Baugeräten, Werkzeugen und Schalung. Wir bieten unseren Kunden innovative und werthaltige Produkte sowie qualitativ hochwertigen Service.

Alle Niederlassungen verfügen permanent über einen weitreichenden Lagerbestand an Baugeräten, Mietmaschinen und Ersatzteilen. Ein Austausch bzw. Einbau ist direkt in unseren Werkstätten möglich. Wir sind Haltestellen für professionelle, unkomplizierte Beratung und schnelle Lösungen. Ein Partner der Sie bei allen notwendigen Schritten einer kleinen oder großen Investition optimal unterstützt.



Zentrale Kirn

Krebsweilerer Straße 1 · **55606 Kirn**
Fon 067 52/50 05-0



Niederlassung Kaiserslautern

Kaiserstraße 161 · **66862 Kindsbach**
Fon 06 31 / 41 48 936-0



Niederlassung Illingen

Am Umspannwerk 3 · **66557 Illingen**
Fon 068 25/9 42 72-0



Niederlassung Trier

Auf Bower 5 · **54340 Bekond**
Fon 065 02/9 30 73-0

Niederlassung Saarbrücken

Am Güterbahnhof 3 · **66128 Saarbrücken**
Fon 06 81 / 970 45-0

Zentrale Faxnummer 067 52/50 05-44 00

mail@holzhauser.info
www.holzhauser.info

HANDEL • MIETE • SERVICE



DUNKLE WOLKEN ...

Über der Saarwirtschaft brauen sich unverkennbar dunkle Wolken zusammen.

Bei den Gusswerken Saarbrücken verlieren gerade 600 Arbeitnehmer ihren Job. Das saarländische Vorzeigunternehmen „Dillinger Hütte“ muss ab Januar 2020 Kurzarbeit fahren; insgesamt sollen in der saarländischen Stahlindustrie in den nächsten Jahren 1.500 Arbeitsplätze abgebaut werden.

Noch schlimmer sieht es im Automotive Sektor aus. Die großen saarländischen Werke von ZF, Ford und Bosch sowie diverse Automobilzulieferer kündigen allesamt teils erhebliche Reduzierungen von Arbeitsplätzen an.

Es ist leider Fakt, dass das Automobilland Saarland besonders unter der Mobilitätswende, aber auch unter externen Faktoren wie dem Brexit und der diffusen Handelspolitik der USA leidet. Zutreffend hat die „Saarbrücker Zeitung“ festgestellt, dass die „größte Krise im Saarland seit Ende des Bergbaus“ droht oder gar bevorsteht.

Auch wenn man in der Bauwirtschaft noch von einem „Bauboom“ sprechen kann, sind die Auswirkungen dieser Krise schon erkennbar. So ist der Auftragszugang im Wirtschaftsbau im Zeitraum Januar bis September 2019 im Vergleich zum Vorjahr um annähernd 50 Prozent eingebrochen; für das Baujahr 2020 sind daher die Prognosen entsprechend trübe.

Wenn es um die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Saarland geht, ist die

Landesregierung jetzt stark gefordert; vielleicht mehr als nach dem Ende des Bergbaus. Damals entstanden viele neue Arbeitsplätze in der boomenden Automobilindustrie. Heute ist allerdings unklar, wo die hochqualifizierten saarländischen Industriearbeiter neue Beschäftigung finden sollen.

Denn es fehlt nämlich schon seit Jahren an großen Industrieneuansiedlungen im Saarland.

Für das Saarland wäre es sicher der berühmte „Sechser im Lotto“ gewesen, wenn Teslas neue Gigafabrik im Saarland entstanden wäre – verbunden mit vielen neuen Industriearbeitsplätzen und insbesondere einem nicht unerheblichen Imagegewinn für unser Land. Allerdings hatte das Saarland gegen die großen Flächen und Subventionen in Brandenburg sowie sicherlich auch den hippen „Berlin-Faktor“ keine Chance.

Zu begrüßen ist das neue Werk von Europas größtem Küchenhersteller Nobilia am Lisdorfer Berg mit 1.000 neuen Arbeitsplätzen.

Auch die Ansiedlung des IT-Instituts CISPA in Saarbrücken ist ein Leuchtturmprojekt, das viele IT-Spezialisten ins Saarland ziehen wird. Dort werden allerdings nur relativ wenige neue Arbeitsplätze geschaffen; de facto eher keine für Industriefacharbeiter.

Man kann der Landesregierung dabei nicht vorwerfen, dass sie nicht rührig ist.

So arbeitet die GroKo Saar gemeinsam mit den Unternehmensverbänden, den Kammern und Gewerkschaften an einer „Strukturwandelinitiative Saar“ mit eigener Geschäftsstelle.

Auch war es für unseren Wirtschaftsstandort enorm wichtig, dass es gelungen ist die Flugverbindung Saarbrücken–Berlin zu retten.

Die Frage ist, was noch getan werden könnte, um Industrieansiedlungen zu fördern.

So ist eine gute Infrastruktur, auch ein flächendeckendes Glasfasernetz, für Unternehmen unabdingbar. Auch könnte das Saarland ein Vorreiter bei dem Aufbau eines 5 G-Netzes sein; auch dies wird für die „Industrie 4.0“ eine wichtige Rolle spielen. Die Ansätze zur Förderung der Wasserstofftechnologie sind ebenfalls vielversprechend.

Nicht zuletzt zählen für Unternehmen natürlich „die Zahlen“ - Erleichterungen

bei der Unternehmensbesteuerung wären ein positiver Standortfaktor.

Die haushaltsbedingten Investitionsmöglichkeiten des Saarlandes waren sicherlich bisher begrenzt. Wir brauchen daher nun dringend das angekündigten „Jahrzehnt der Investitionen“ – Investitionen insbesondere zur Verbesserung der Attraktivität unserer Städte und Gemeinden.

Denn nur durch gezielte Investitionen besteht die Chance, dass die dunklen Wolken am Wirtschaftsstandort Saarland vorüberziehen.

(RA Christian Ullrich)
Geschäftsführer



TAG DES SAARLÄNDISCHEN BAUHANDWERKS

Am Dienstag, den 12. November, fand der Tag des Saarländischen Bauhandwerks mit den Mitgliederversammlungen der LFGn Hochbau, Fliesen und Naturstein, Holzbau und Kachelofenbau sowie der Landesinnung Saar Stuck-Putz-Trockenbau und der Innung des Bauhandwerks für das Saarland unter großer Beteiligung statt: 150 Teilnehmer konnten im Anschluss an ihre jeweiligen Mitgliederversammlungen dem Top-Referenten des Abends lauschen. Mit Joey Kelly war es dem AGV Bau Saar gelungen, eine außergewöhnliche Persönlichkeit ins Saarland einzuladen. „No Limits – Wie schaffe ich mein Ziel“ hielt die Zuhörer über eine Stunde hinweg in Bann. Den Abschluss bildeten eine Autogrammstunde von Joey Kelly und ein gemütliches Abendessen in geselliger Runde.



FACHGRUPPE HOCHBAU MIT NEUEM VORSTAND



In der Mitgliederversammlung der Landesfachgruppe Hochbau ging es unter ihrem Vorsitzenden Joachim Reinert zunächst um Informationen zum Verbraucherwiderruf. RAIN Martina Escher-Lehmann informierte die Versammelten zu diesem Thema und stand anschließend für Fragen zur Verfügung. In den anschließenden Wahlen wurde der Vorsitzende Joachim Reinert in seinem Amt bestätigt. Ebenfalls in seinem Amt bestätigt wurde der stellvertretende Vorsitzende Michael Linnebacher jun. In den Vorstand gewählt wurden weiterhin die Herren Christoph Bernardi, Gerhard-Josef Ehl, Michael Ehrhardt, Peter Habel, Thomas Schröder und Markus Strauss (neu).

FACHGRUPPE HOLZBAU MIT NEUEM VORSTAND

Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden Roland Bernardi informierte Geschäftsführer RA Christian Ullrich über die Umorganisation der Berufsschulstandorte im Saarland, zum Thema Arbeitssicherheit und die Dach+Holz. Im Anschluss berichtete Roland Bernardi ausführlich über die WorldSkills 2019 in Karzan und den Gewinn der Goldmedaille seines Schützlings. In den anschließenden Wahlen wurden in ihren Ämtern als Vorsitzender Roland Bernardi und als sein Stellvertreter Michael Schorn bestätigt. Weiterhin in den Vorstand gewählt wurden die Herren Detlef Gabler, Thomas Harth, Wolfgang Harth, Stefan Heil (neu), Martin Höllein und Peter Quint. Geehrt wurde abschließend Michael Kempf für 40jährige Mitarbeit.



FACHGRUPPE FLIESEN UND NATURSTEIN MIT NEUEM VORSTAND



In der Mitgliederversammlung der LFG Fliesen und Naturstein informierte Hauptgeschäftsführer Claus Weyers über die Wiedereinführung der Meisterpflicht, die voraussichtlich zu Beginn des nächsten Jahres in Kraft trete. Mehr als überfällig sei dies und nach rund 15 Jahren unermüdlicher Lobbyarbeit durch die Bauverbände auf Landes- und auf Bundesebene ein toller Erfolg. In den anschließenden Wahlen wurden in ihren Ämtern als Vorsitzender Artur Recktenwald und als stellvertretender Vorsitzender Bernd Jolly bestätigt. Weiterhin in den Vorstand gewählt wurden die Herren Tim Boor, Karsten Kremer, Claus-Dieter Maas, Thomas Müller, Lukas Rekem (neu) und Josef Thull. Artur Recktenwald dankte dem ausscheidenden Michael Backes für seine jahrelange Tätigkeit im Vorstand und für die gute Zusammenarbeit. Gewählt wurde außerdem Karsten Kremer zum Mitglied im Berufsbildungsausschuss des Fachverbandes des Deutschen Fliesengewerbes auf Bundesebene.



Traditionell tagten wieder gemeinsam die LFG Kachelofen- und Luftheizungs-bau und die LFG Fliesen (Foto v.l.n.r.: GF Claus Weyers, Artur Recktenwald, Ronald Kunkel)

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER LANDESINNUNG SAAR STUCK-PUTZ-TROCKENBAU



Nach der Begrüßung durch Landesinnungsmeister Oliver Heib informierte Geschäftsführer Claus Weyers über die Baukonjunktur, die Aktion „Azubi am Bau“ des AGV Bau Saar und seines Ausbildungszentrums mit der Folge steigender Ausbildungszahlen bereits im 4. Jahr und die Aktion „Meisterhaft“, an der von rund 165 Betrieben 27 Stuckateurbetriebe teilnehmen. Weitere Themen waren die Grundsteinlegung für das neue Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäude im Ausbildungszentrum, die Tätigkeit von Oliver Heib als Vorsitzender des Bundesverbandes Ausbau und Fassade und der Weltrekord für Deutschlands Stuckateure beim Ziehen eines 104 Meter langen Stuckstabs.

Das nächste Fachseminar findet im Übrigen am 31.01./01.02.2020 statt.

Fotos li: Maurer Fachmedien

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER INNUNG DES BAUHANDWERKS

Begrüßt durch Landesinnungsmeister Joachim Reinert erhielten die rund 110 Teilnehmer anschließend von Geschäftsführer Christian Ullrich einen Bericht über die aktuelle Baukonjunktur, Lob- bythemen: den Fachkräftemangel, die Umorganisation der Berufsschulen, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, die Berufskraftfahrerqualifizierung auf Landesebene und auf Bundesebene die Wiedereinführung der Meisterpflicht und die UV-Vorsorge. Weitere Themen waren die Mindestlohnverhandlungen am Bau und das Thema Ausbildung. Abschließend stellte Ullrich die neue Ko- operation mit Website-Check vor.





ABSCHLIESSEND EIN DANKESCHÖN

Die Geschäftsstelle dankt allen Vorsitzenden, Landesinnungsmeistern, Vorständen und Mitgliedern für ihr Engagement und ihr Kommen und freut sich auf weitere Veranstaltungen im kommenden Jahr.

Wir waren dabei (v.l.n.r.): Martina Escher-Lehmann, Christian Ullrich, Susanne Weilhammer, Claus Weyers, Bärbel Breyer, Kirsten Schilt, Nicole Straub, Margret Hantschel mit Joey Kelly (2.v.r.). Nicht im Bild: Martina Hafner, Heidrun Schlarb.



BÜNDNIS FÜR BAUEN UND WOHNEN

Der saarländische Bauminister Klaus Bouillon lud am 27. November 2019 die Vertreter von verschiedensten Interessenverbänden zum Runden Tisch „Bündnis für Bauen und Wohnen“. Der AGV Bau Saar war mit seinem Vizepräsidenten Günter Heitz und Geschäftsführer Christian Ullrich vertreten.

Der Bauminister stellte den Anwesenden die Neuausrichtung der sozialen Wohnraumförderung seit dem Frühjahr 2017 vor.

Insgesamt wurden sieben neue Förderprogramme aufgelegt, die die Schwerpunkte selbstgenutztes Wohneigentum, Mietraumförderung, Ortskernsanierung und studentisches Wohnen haben. Im Regelfall erfolgt die Förderung durch die Gewährung eines zinsvergünstigten Baudarlehens durch die SIKB. Einige Programme sehen auch Tilgungszuschüsse bis zu 40 Prozent des voll ausgezahlten Förderdarlehens vor; dies ist etwa der Fall beim Programm „Ein Zuhause für junge Familien“.

Insgesamt stehen für die Förderprogramme über 60 Mio. Euro zur Verfügung. Aus Sicht der saarländischen Bauwirtschaft sind die Förderprogramme zu begrüßen. Insbesondere die Programme zur Schaffung von selbstgenutztem Wohneigentum werden sicher das Interesse von jungen Familien finden. Ziel anderer Programme ist es, in ländlichen Kommunen Gebäudesanierungen und Baulückenschlüsse zu fördern.

Fraglich ist, ob die Programme zur Mietwohnraumförderung, insbesondere bei privaten Investoren, auf Interesse stoßen. Hier werden als Förderung zinsvergünstigte Baudarlehen angeboten; unter bestimmten Umständen auch Tilgungszuschüsse. Die Baudarlehen sind zwar günstiger als auf dem privaten Kapitalmarkt; allerdings sind auch dort schon sehr gute Konditionen bei Baufinanzierungen möglich. Bei Teilnahme an solchen Förderprogrammen dürfen die Wohnungen 10 Jahre nur im Rahmen festgelegter höchstzulässiger Mieten vermietet werden; bei der Gewährung von Tilgungszuschüssen beträgt die Bindung 20 bis 30 Jahre. Diese Mieten bewegen sich zwischen 4,20 Euro/m² und 5,40 Euro/m². Ein privater Investor wird daher mit „spitzem Bleistift“ rechnen, ob sich die Teilnahme an einem solchen Förderprogramm rechnet.

Für die gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgesellschaften der Städte und Gemeinden stellt sich dies sicherlich anders dar.

Über die weiteren Entwicklungen des Bündnisses für „Bauen und Wohnen“ werden wir im Saar Bau Report berichten.

Informationen zu den aktuellen Förderprogrammen finden sich in der Broschüre „Neue soziale Wohnraumförderung im Saarland“, die auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport heruntergeladen werden kann.

INVESTITIONS-OFFENSIVE STARTEN!

- Verlässliche Investitionen für Kapazitätsaufbau
- Projekte konsequent ausschreiben

„Die Bauindustrie begrüßt die Forderung von BDI und DGB, eine Investitions-offensive der öffentlichen Hand zu starten. Insbesondere die baupolitischen Ziele lassen sich nur erreichen, wenn die öffentliche Hand konstant in die Infrastrukturmodernisierung investiert und die Bauunternehmen ihre Kapazitäten entsprechend aufbauen können.“ Mit diesen Worten kommentierte HDB-Hauptgeschäftsführer Dieter Babel eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW) und des Instituts für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK). Darin wird die Forderung nach einem auf mehrere Jahre ausgelegten Investitionsprogramm für öffentliche und private Investitionen, u. a. durch die Einrichtung eines föderalen Sondervermögens, erhoben. Hintergrund ist ein bundesweit festgestellter Investitionsbedarf in Höhe von 450 Mrd. Euro in den nächsten zehn Jahren, der insbesondere auch zum Abbau des Investitionsstaus auf kommunaler Ebene in Höhe von 138 Mrd. Euro beitragen soll.

„Am Ende kommt es aber nicht allein auf mehr Investitionsmittel an, sondern darauf, dass die öffentlichen Verwaltungen in die Lage versetzt werden, ausreichend baureife Projekte an den Markt zu bringen“, betonte Babel. Nachdem die Bauindustrie viele Maßnahmen ergriffen



BBL 6022 WOTAN® 160 mt

BBL 7024 WOTAN® 250 mt

BBL 8035.20/2 WOTAN® 450 mt
X-treme

**BBL
CRANES**

BBL-Krane mit der Nachbezeichnung WOTAN stehen für ein innovatives Krankonzept: Wesentlich weniger Transport-LKW; schnellere und einfachere Montage durch patentierte Lösungen; schnelleres und energieeffizienteres Arbeiten! Es handelt sich hierbei um Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau – Made in Germany!

WIEDEREINFÜHRUNG DER MEISTERPFLICHT

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. November keine Einwendungen gegen den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften erhoben. Damit kann das bislang vorgesehene Verfahren – Verabschiedung bis Ende des Jahres –, wie von der Bundesregierung geplant, eingehalten werden.

hat, ihre Kapazitäten auszuweiten, bereite den Unternehmen die momentane Auftragslage zunehmend Sorgen. „Die Unternehmen haben in den vergangenen zehn Jahren, auch auf Drängen der Politik, mehr als 150.000 neue Mitarbeiter eingestellt. Trotzdem müssen wir immer häufiger feststellen, dass nicht genügend Projekte von den öffentlichen Verwaltungen ausgeschrieben und dann auch vergeben werden“, erklärte Babel. Im Straßenbaubereich sei der Auftragszugang im August erstmals um nominal 18,8 % im Vergleich zum Vorjahresmonat zurückgegangen. Zudem würden die Unternehmen laut DIHK-Herbstumfrage melden, dass Auftragsmangel die Bautätigkeit zunehmend behindere. Grund hierfür seien zum einen langwierige Planungs- und Genehmigungsverfahren. Zum anderen seien Baupreissteigerungen, die vor allem auf der Kostenseite entstanden sind, in den öffentlichen Budgets nicht entsprechend berücksichtigt worden.

„Damit die Investitionsoffensive Früchte tragen kann, ist eine Gemeinschaftsanstrengung von Politik, Bauindustrie und Öffentlichkeit notwendig“, forderte Babel. Die Politik müsse die Voraussetzungen schaffen, dass neben der Mittelbereitstellung Genehmigungsverfahren verkürzt und öffentliche Planungskapazitäten wiederaufgebaut werden. Gleichzeitig müsse ein Dialog in der Öffentlichkeit zur Steigerung der Akzeptanz von Infrastrukturprojekten geführt werden. „Der Beitrag der Bauindustrie ist, das Bauen in Deutschland als ganzheitlicher Infrastrukturanbieter im Rahmen einer Vielzahl von Beschaffungsvarianten effizient umzusetzen. Der Einsatz von kooperativen, digitalen Planungsmethoden muss dabei ebenso im Vordergrund stehen wie ausreichend Spielraum für mehr Innovationen am Bau“, so Babel abschließend.

PLANUNGSBE-SCHLEUNIGUNG ENDLICH UMSETZEN!

„Trotz des ersten Planungsbeschleunigungsgesetzes von 2018 besteht weiterhin großer Bedarf, die Planungsverfahren in Deutschland zu beschleunigen. Wir müssen schneller planen, damit wir auch schneller bauen können“, so die Forderung von ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa. Und weiter: „Wir unterstützen den Entwurf des Verkehrsministeriums, das mit einer sog. materiellen Präklusionsregelung die Planung von Infrastrukturvorhaben wesentlich beschleunigen möchte.“

Danach hätten Kläger wie z.B. Umweltverbände im Verwaltungsverfahren nach wie vor die Möglichkeit ihre Einwände einzubringen. Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten sollen weitere Einwendungen aber ausgeschlossen sein. „Hierdurch werden unter der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Fehlentwicklungen insbesondere im Umweltrecht aufgelöst. Infrastrukturmaßnahmen würden dadurch wirksam beschleunigt“, so Pakleppa. „Darüber

hinaus fordern wir bei Ersatzneubauten, wie z.B. Brücken, auf langwierige Planfeststellungsverfahren zu verzichten. Wo seit hundert Jahren eine Brücke steht, die im Verlauf der Jahre immer wieder an moderne Bautechnik angepasst wurde, soll das zukünftig ohne lange Verfahren möglich sein,“ erklärte Pakleppa. „Und wenn die Planungsbehörden ihre Personalkapazitäten auch unter Einbeziehung von Ingenieurbüros wieder aufbauen, um entsprechende Projekte auch vernünftig planen zu können, steht der Umsetzung des Investitionshochlaufs nichts mehr im Wege.“

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAUSAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei der BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Berufskleidung (DBL, MEWA), Bürgschaftsservice (VHV), Mobiltelefonie (Vodafone, O2) und dem Versorgungswerk (Signal)



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
 Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
 Telefon 0681 3798228
 Mobil 0177 5240526
 salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

BEDARFSNAHE VERFÜGBARKEIT VON BAUROHSTOFFEN GEWÄHRLEISTEN – GENEHMIGUNGSTAU AUFLÖSEN

Die Versorgung von Baustellen mit Kies, Sand, Schotter und Splitt gerät ins Stocken. Es muss dringend gehandelt werden.

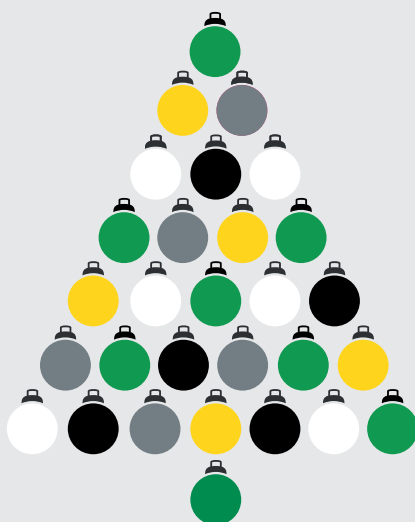
Schon seit langem weist der Bundesverband Mineralische Rohstoffe darauf hin, dass die Liefersicherheit bei wichtigen Massenbaustoffen zunehmend eng wird. Ursache dafür sind nicht nur die ausgereizten Kapazitäten der Betriebe zur Produktion definierter Gesteinskörnungen, sondern auch Betriebsschließungen mangels entsprechender Anschlussgenehmigungen infolge einer fehlgeleiteten vorausschauenden Rohstoffsicherung und Flächenausweisung in der Vergangenheit. Dass sich aufgrund einer solchen Situation erst recht im Gefolge eines Bauhochlaufes Knappheiten bemerkbar machen, lag auf der Hand. Auch eine Entwarnung für die nahe Zukunft ist nicht in Sicht. Dr. Gerd Hagenguth, Präsident des MIRO, kritisiert: „Wir erfahren über unsere Landes- und Regionalverbände direkt, dass die zuständigen Genehmigungsbehörden die Dramatik der Situation offenbar unterschätzen. Laufende Genehmigungsverfahren, die häufig schon mehr als zehn Jahre anhängig sind, werden nicht etwa beschleunigt abgeschlossen. Das wäre angesichts der Situation aber dringend geboten. Nicht nur, weil unsere Unternehmen Investitionssicherheit brauchen, sondern auch, weil sie sich in Verantwortung für Lieferverpflichtun-

gen sehen, die sie künftig nicht mehr erfüllen können, wenn Politik und Verwaltungen nicht im Sinne einer sicheren Versorgung über kurze Wege handeln“. Die Folge dieses Aussitzens im konkreten Fall ist, dass kapazitätsstarke Unternehmen immer längere Lieferstrecken absolvieren, um Verzögerungen bei wichtigen Bauprojekten aufzufangen. Längere Transportwege sind aber weder ökologisch noch ökonomisch wünschenswert, da sie sowohl die CO₂- als auch die Kostenbilanz verschlechtern. Da Deutschland rein geologisch betrachtet über ausreichende Vorkommen an Kies, Sand und Naturstein verfügt, wäre es volkswirtschaftlich und ökologisch viel richtiger und sinnvoller, dieses Potenzial zu nutzen.

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie äußert zur geschilderten Situation ebenfalls große Bedenken. Dr. Matthias Jacob, Vizepräsident des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, betont: „Dass stabile Lieferbeziehungen aus Mangel an Genehmigungen zur Disposition gestellt werden, ist generell, erst recht aber in einer Bauhochlaufphase wie der jetzigen, fatal. Ebenso wie wir Genehmigungsbeschleunigungen für wichtige Bauprojekte fordern, halte ich solche auch für so wichtige Zulieferer wie die Baurohstoffproduzenten für geboten. Höhere Transportkosten für längere Lieferwege, zum Teil sogar aus dem benachbarten

Ausland, sind nicht nur ein überflüssiger Baukostentreiber, sondern führen auch zu höheren CO₂-Emissionen. Verlängern sich die Wartezeiten auf solche Lieferungen, weil in Ballungsräumen die hohe Nachfrage längst nicht mehr zeitnah gedeckt werden kann, wird auch der Zeitfaktor bei den Kosten zu Buche schlagen. Diese Entwicklung mag über die Kostenweitergabe zu puffern sein, sie passt aber keineswegs zur Prämisse des möglichst kostengünstigen Bauens. Hier sollte die Politik sich fragen, ob sich diese Verfahrensweise mit den Zielen der Bau- und Klimapolitik verträgt“.

Beide Verbände fordern, die Versorgungssicherheit der deutschen Bau- und Baustoffwirtschaft per Verfahrensbeschleunigung für die Erschließung heimischer mineralischer Rohstofflagerstätten zeitnah wiederherzustellen. Auch bei der Frage der Substitution von mineralischen Primärbaustoffen durch Sekundärbaustoffe über die Recycling-schiene herrscht Einigkeit: Mineralische Bauabfälle werden bereits jetzt zu rund 90 Prozent einer Verwertung zugeführt. Dennoch decken Recyclingbaustoffe nur maximal rund 13 Prozent der Gesamtnachfrage. Sie sind bedeutsam, lösen allerdings nicht das Verfügbarkeitsproblem infolge der künstlichen „Rohstoffverknappung“, welches sich in ganz anderen Dimensionen darstellt.



b a s i s

Die **basis** GmbH wünscht Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2020.



RÜCKGANG DER STRASSENBAU-AUSSCHREIBUNGEN

„Die Branche kann sich leider nicht mehr von der allgemeinen Verschlechterung der Stimmung in der Gesamtwirtschaft frei machen: Die Geschäftserwartungen lassen auch am Bau nach. Mittlerweile erwarten deutlich mehr Bauunternehmen eine Eintrübung ihrer Geschäftslage als noch vor einem Jahr. Dies ist auch auf eine Zunahme an Stornierungen und schleppender Auftragsvergabe insbesondere im Straßenbau zurückzuführen.“ So HDB-Hauptgeschäftsführer Babel zu den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten September-Daten des Bauhauptgewerbes.

„Eine kurzfristig durchgeführte Umfrage unter unseren Mitgliedern bestätigt diese Entwicklung - die deutliche Mehrheit der Unternehmen beklagt einen Rückgang der Ausschreibungen im Bereich des öffentlichen Straßenbaus, und das, obwohl doch ausreichend Mittel vorhanden sind“, beschreibt Babel die aktuelle Situation. Die schleppende Auftragsvergabe schein nicht nur auf personelle Engpässe in den Behörden zurückzuführen zu sein, sondern auch darauf, dass Ausschreibungen bewusst zurückgehalten würden, weil auf sinkende Preise gehofft werde. „Eine solche Praxis stößt bei uns auf Unverständnis, sollte sie zutreffend sein. Denn dadurch würde dem ruinösen Preiskampf wieder Tür und Tor geöffnet, der am Ende auch der öffentlichen Hand schadet“, so Babel. Die aktuellen Zahlen zeigen, dass der Ordereingang im Straßenbau sich schlecht entwickelt: Dieser sei im September um real 5,6 % zurückgegangen, nach einem Einbruch im August von 18,8 %. Über alle neun Monate läge das Volumen um 2,9 % unter dem vergleichbaren Vorjahresniveau.

„Unter diesem Gesichtspunkt ist der mitunter vorgebrachte Vorwurf der Politik, die Bauunternehmen bauten nicht genügend Kapazitäten auf, geradezu zynisch. Wir fordern deshalb die Politik auf, Ausschreibungen konsequent an den Markt zu bringen, vor allem aber keine Ausschreibungen aus Preisgesichtspunkten zu verknappen und bewusst zurückzuhalten. Auch sollten natürliche Baupreissteigerungen – aufgrund von gestiegenen Baumaterialpreisen, zunehmenden gesetzlichen Vorgaben sowie gestiegenen Lohnkosten - sowohl

in den Investitionsprogrammen als auch bei der konkreten Projektplanung konsequent berücksichtigt werden“, sagt Babel.

BMU EVALUIERT WIRKSAMKEIT DER GEWERBEABFALLVERORDNUNG

Das Umweltbundesamt (UBA) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) im Oktober 2019 ein Forschungsvorhaben initiiert, in dem die Grundlagen für die Evaluierung der am 1. August 2017 in Kraft getretenen Gewerbeabfallverordnung erarbeitet werden. Das Projekt ist auf eine Laufzeit von zwei Jahren angelegt und soll

Fehlentwicklungen und Defizite bei der Umsetzung benennen, analysieren und im Ergebnis Lösungsstrategien und Hinweise für eine mögliche Anpassung der GewAbfV entwickeln.

Die Recyclingquote von 30 % für die Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche Siedlungsabfälle muss durch die Bundesregierung bereits bis zum 31.12.2020 überprüft werden, um festzustellen, ob die Vorgaben der GewAbfV sachgerecht sind. Für Bau- und Abbruchabfälle sind keine Recyclingquoten festgelegt.

Zusätzlich zu dieser gesetzlichen Überprüfungspflicht, plant das BMU auch, die Ziele und Wirkungen des gesamten Regelungsvorhabens, ausgehend von der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den Erfahrungen zur Vorbehandlung und zum Recycling, zu evaluieren und ggf. nachzujustieren.




sparkasse.de

Jetzt beraten lassen,
damit Frau später
finanziell abgesichert ist.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen



**„GESUNDHEIT BRAUCHT
KNOW-HOW. DANK IKK JOBAKTIV
WISSEN UNSERE MITARBEITER,
WORAUF ES IN SACHEN GESUNDHEIT
AM ARBEITSPLATZ ANKOMMT.“**

**SVEN STEINMANN
SCHREINEREI & BESTATTUNGEN SCHMIDT
INH. SVEN STEINMANN, BLIESKASTEL**

Gesunde Mitarbeiter sind mit die wichtigste Ressource für Unternehmen. IKK Jobaktiv unterstützt dabei, Betriebliches Gesundheitsmanagement gewinnbringend zu etablieren.
Mehr Infos unter bgm.ikk-suedwest.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

INTERNETSEITEN RECHTSSICHER GESTALTEN

Der AGV Bau Saar hat mit der „Website-Check.de“ eine Kooperation zur rechtssicheren Gestaltung des Internets abgeschlossen und diesen Dienst für sich selbst bereits in Anspruch genommen. Im Interview erläutert der Geschäftsführer von Website-Check die Wichtigkeit der korrekten Ausgestaltung von Impressum und Datenschutzerklärung.

AGV: Herr Chocholaty, Sie sind Wirtschaftsjurist und Geschäftsführender Gesellschafter der Website-Check GmbH aus Saarbrücken. Sie kümmern sich um die Rechtssicherheit von Internetseiten. Was genau hat es damit auf sich?

JC: Das ist richtig. Betreiber von gewerblichen Internetseiten sowie Online-Shops müssen sich an gesetzliche Vorgaben halten. Bei einer Internetseite müssen diese Vorgaben einerseits im Impressum und andererseits in der Datenschutzerklärung rechtskonform abgebildet sein. Diese Dokumente dienen der Transparenz gegenüber dem Nutzer/Besucher der Internetauftritte. Die Website-Check GmbH erstellt diese Rechtstexte in Zusammenarbeit mit der IT-Recht Kanzlei DURY Legal Rechtsanwälte (www.dury.de), um so einen rechtssicheren Internetauftritt zu gewährleisten.

AGV: Das hört sich kompliziert an.

JC: Ja, die Gesetzeslage ist komplex. Es gilt zahlreiche Anforderungen zu erfüllen. Seit dem Inkrafttreten der Daten-

schutz-Grundverordnung - kurz DSGVO - im Mai 2018 sind viele Internetseitenbetreiber verunsichert. Es sind viele neue Vorgaben hinzugekommen, die beachtet werden müssen.

AGV: Welche Erfahrungen haben Sie dabei im Kundenalltag gemacht?

JC: Unsere Erfahrung in bisher knapp 3.000 Kundenprojekten zeigt, dass weit über 80 % aller Internetseiten nicht die Vorgaben des Gesetzgebers einhalten.

AGV: Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Missstand?

JC: Es drohen Abmahnungen und Bußgelder. Das kann sehr schnell sehr teuer werden; aktuell bis zu 4 % des jährlichen Gesamtumsatzes.

AGV: Was raten Sie Internetseitenbetreibern somit? Worauf ist zu achten?

JC: Internetseitenbetreiber müssen wissen, dass es neben den technischen und optischen Anforderungen an eine Webseite eine nicht minder wichtige Komponente gibt: die Rechtssicherheit. Viele unserer Kunden haben vorab versucht, eigenständig eine kostenlose Lösung im Internet zu benutzen. Davon raten wir ab, denn das scheitert meist kläglich. Es fehlt schlichtweg das fachliche Know-How. Internetseitenbetreiber sollten zu einer professionellen Lösung wie dem Website-Check greifen.

AGV: Wie sieht Ihre Lösung aus?

JC: Zusammen mit dem AGV Bau Saar sind wir eine starke Kooperation eingegangen. Die Verbandsmitglieder genießen dabei attraktive Vorteile bei Beauftragung eines Website-Checks. Es

wurden für die Mitgliedsbetriebe zwei Pakete geschnürt: Einerseits erstellt Website-Check einmalig Rechtstexte für ihre Internetseite. Wir raten jedoch andererseits zu unserem Update-Paket. Wir versorgen sie dauerhaft mit stets aktuellen Rechtstexten für ihre Internetseite. So bleiben sie rechtssicher; auch dann, wenn sich etwas Wichtiges an der Gesetzeslage ändert oder sie rechtlich relevante Änderungen an ihrer Internetseite vornehmen (wie z.B. den Einbau eines Newsletters auf ihrer Internetseite). Zu guter Letzt haften wir für die Rechtssicherheit unserer Rechtstexte.

Unsere Kunden kommen aus den verschiedensten Branchen in ganz Deutschland. Unsere Rechtstexte berücksichtigen alle berufsspezifischen Vorgaben wie Aufsichtsbehörden oder Kammern; beispielsweise bei Meisterberufen im Handwerk.

AGV: Wie können Interessierte mit Ihnen in Kontakt treten?

JC: Nähere Informationen zu unseren Paketen finden Sie im Internet unter www.website-check.de/agv.

AGV: Vielen Dank, Herr Chocholaty für diese wichtigen Informationen.

Sie haben noch Fragen?

**Rufen Sie uns an unter Tel.
0681 3892534 (Frau Schilt,
AGV Bau Saar)**



Rundum Datenschutz-Lösung für Ihre Website

Wir machen Ihre Internetseite rechtssicher.
Mit Datenschutzerklärung inklusive Cookies,
Impressum und Haftungsübernahme.

Erfahren Sie mehr über unsere Leistungen:
www.website-check.de/agv



Johnny Chocholaty - Geschäftsführender Gesellschafter der Website-Check GmbH

WIRTSCHAFT

BAUEN UND WOHNEN IM SAARLAND

Zum bundesweiten Thementag „Wohnen“ der amtlichen Statistik zeigt das Statistische Amt des Saarlandes auf, wie man im Saarland baut und wohnt.

Wie hat das Saarland gebaut?

Ende 2018 gab es im Saarland 305 382 Wohngebäude mit insgesamt 495 065 Wohnungen. Rechnet man die Wohnungen in Nichtwohngebäuden noch hinzu, so sind 516 503 Wohnungen vorhanden. Gegenüber 2011, dem Jahr der letzten Gebäude- und Wohnungszählung, hat sich die Zahl der Wohngebäude um 2,1 Prozent und die der Wohnungen insgesamt um 2,4 Prozent erhöht.

2018 wurden 792 Wohngebäude fertiggestellt. Im Zeitraum von zehn Jahren von 2009 bis 2018 summierten sich die Fertigstellungen auf 8 304. Dabei wurde von den Bauherren überwiegend das Einfamilienhaus präferiert. Der jährliche Anteil der Einfamilienhäuser an der Gesamtzahl der fertiggestellten Wohngebäude liegt durchgängig bei gut 80 Prozent. Die Fallzahlen für Zweifamilienhäuser bzw. Mehrfamilienhäuser (inkl. Wohnheime) bewegen sich jeweils auf nahezu gleichem Niveau.

Unter Berücksichtigung der Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zur Schaffung von Wohnfläche durch An- und Umbau wurden von 2009 bis 2018 in Wohn- und Nichtwohngebäuden rund 16 000 Wohnungen fertiggestellt. Ab 2013 kamen pro Jahr deutlich über 1 600 Wohnungen auf dem Wohnungsmarkt hinzu.

Betrachtet man die Wohnungsfertigstellungen (incl. Baumaßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden) nach Landkreisen, so liegt der Kreis Saarlouis mit 3 733 Wohnungen noch vor dem Regionalverband Saarbrücken, wo die Bauherren in zehn Jahren 3 644 Wohnungen als bezugsfertig meldeten. Im Landkreis Merzig-Wadern kamen 3 114 Wohnungen hinzu. Das Schlusslicht bildete mit 1 743 Wohnungen der Landkreis Neunkirchen knapp hinter dem Landkreis St. Wendel, der 1 774 zusätzliche Wohnungen auswies. Im Saarpfalz-Kreis wurden 2 005 Wohnungen fertiggestellt.

Wie wird das Saarland bauen?

Im aktuellen Zeitraum von Januar bis September 2019 liegen Genehmigungsbescheide für 1 512 Wohnungen in neu zu errichtenden Wohngebäuden vor, das entspricht einer Zunahme um 1,6 Prozent gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum. Die bisherige Baunachfrage präferiert in 565 Fällen (+ 3,5 %) das Einfamilienhaus, gefolgt von einer deutlichen Zunahme der Wohnungszahl in Drei- und Mehrfamilienhäusern mit einem Plus von 22,5 Prozent auf 817. Wohnungen in Zweifamilienhäusern verloren um fast die Hälfte an Zuspruch. Hier sind 90 Wohnungen vorgesehen.

Unter Berücksichtigung von Baumaßnahmen genehmigten die Bauaufsichtsbehörden insgesamt 1 804 Wohnungen im Wohn- und Nichtwohnbau. Dies entspricht dem vergleichbaren Vorjahreswert.

Wie wohnt das Saarland?

Der Mikrozensus, eine dauerhafte einprozentige Stichprobe der saarländischen Haushalte, ermöglicht eine nähere Betrachtung der Wohnsituation, die vierjährlich im Zusatzprogramm „Wohnen“ erhoben wird.

Im Jahr 2018 gab es im Saarland 493.000 Privathaushalte. In 41,4 Prozent der Fälle lebte eine Person allein in der Wohnung und fast jede dritte Wohnung (31,6 %) wurde ausschließlich von Personen im Alter von 65 Jahren und älter bewohnt.

Im Vergleich dazu gab es vor acht Jahren 486 000 Privathaushalte. Im Jahr 2010 lag die Quote der Alleinlebenden noch bei 37,2 Prozent während der Anteil der Haushalte, in denen ausschließlich Personen im Alter von 65 Jahren und älter lebten, nahezu unverändert bei 30,9 Prozent lag.

Die Privathaushalte im Saarland verfügten im Jahr 2018 im Schnitt über 105,7 Quadratmeter Wohnfläche. 2010 waren es noch 108,1 Quadratmeter. Die durchschnittliche Wohnfläche je Haushaltsmitglied ist aufgrund der geringeren Haushaltsgröße jedoch fast unverändert geblieben und betrug 52,7 Quadratmeter im Jahr 2018 und 52,6 Quadratmeter im Jahr 2010.

Im Vergleich der saarländischen Kreise standen die kleinsten Wohnflächen je Haushaltsmitglied im Jahr 2010 im Regionalverband Saarbrücken (49,2 m²) und im Jahr 2018 im Landkreis Neunkirchen

mit 49,7 Quadratmetern zur Verfügung. Die größten Wohnflächen je Haushaltsmitglied bestanden sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2018 im Landkreis St. Wendel mit 57,2 bzw. 56,2 Quadratmetern. Allerdings ist auch festzustellen, dass während im Kreis Saarlouis und im Regionalverband Saarbrücken die Wohnfläche je Haushaltsmitglied zugenommen hat, sie in allen anderen Kreisen zurückgegangen ist.

Die Bruttokaltmiete lag 2018 im Saarland bei durchschnittlich 6,80 Euro pro Quadratmeter und ist damit im Vergleich zum Jahr 2010 um 1,15 Euro und damit um gut 20 Prozent gestiegen.

Die niedrigste Miete pro Quadratmeter zahlten sowohl 2010 als auch 2018 die Haushalte im Kreis St. Wendel während die höchsten Quadratmeterpreise unverändert im Regionalverband Saarbrücken anfielen. Den höchsten Mietanstieg hatte jedoch der Saarpfalz-Kreis zu verzeichnen mit 31,5 Prozent Zunahme, gefolgt vom Kreis Saarlouis (+ 23,1 %) und dem Regionalverband Saarbrücken (+ 21,5 %). Über den geringsten Preisanstieg pro Quadratmeter konnten sich Mieter*innen im Kreis Neunkirchen mit einer Zunahme von lediglich 8,6 Prozent freuen, etwas größer war die Verteuerung in den Kreisen St. Wendel (+ 17,5 %) und Merzig-Wadern (+ 18,5 %).

Die Mietbelastung beträgt 2018 zwischen 22,5 Prozent des Nettoeinkommens im Landkreis St. Wendel und 28,9 Prozent im Regionalverband Saarbrücken. Im Landesdurchschnitt zahlten saarländische Mieterhaushalte 2018 im Schnitt 27,7 Prozent und damit mehr als ein Viertel ihres Nettoeinkommens für die Bruttokaltmiete.

Im Jahr 2010 betrug die Mietbelastung im Saarland noch 24,2 Prozent des Nettoeinkommens und ist dementsprechend in den letzten acht Jahren um fast 15 Prozent angestiegen.

Während die aktuell höchste Mietbelastung im Regionalverband Saarbrücken verzeichnet wird, muss im Kreis Merzig-Wadern der höchste Anstieg der durchschnittlichen Mietbelastung um 22 Prozent verkraftet werden.

Den geringsten Anstieg mit 5,5 Prozent hatte der Kreis Saarlouis zu verzeichnen, allerdings war dies bereits im Jahr 2010 der Kreis mit der höchsten Mietbelastung von damals 25,4 Prozent.

GEMEINSCHAFTS- PROGNOSE 2020/2021

Die führenden deutschen Wirtschaftsforschungsinstitute haben ihre Konjunkturprognose für Deutschland deutlich nach unten korrigiert. Waren sie im Frühjahr noch von einer Zunahme des Bruttoinlandsprodukts von 0,8 % im Jahr 2019 ausgegangen, erwarten sie nun nur noch 0,5%. Hauptgrund für die schwache Entwicklung ist die nachlassende weltweite Nachfrage nach Investitionsgütern, auf deren Export die deutsche Wirtschaft spezialisiert ist, dies infolge der politischen Unsicherheit aus dem nach wie vor unregulierten BREXIT als auch dem Handelskonflikt zwischen den USA und China. Bedeutsam sind auch die strukturellen Veränderungen in der Automobilindustrie.

Der Beschäftigungsaufbau verliert als Folge der konjunkturellen Abkühlung an Fahrt; die Industrie hat jüngst sogar Stellen abgebaut. Hingegen stellen Dienstleister und die Bauwirtschaft weiter ein. In diesem Jahr rechnen die Institute daher mit einem Beschäftigungsaufbau von 380 000 Stellen. In den kommenden

beiden Jahren werden voraussichtlich „nur noch“ 120 000 beziehungsweise 160 000 neue reguläre Arbeitsverhältnisse geschaffen.

Die Überschüsse des Staates sind in diesem Jahr mit voraussichtlich rund 50 Mrd. Euro noch beträchtlich. Allerdings schmelzen sie bis zum Jahr 2021 auf rund 4 Mrd. Euro. Die Erhöhung des Grundfreibetrages bei der Einkommenssteuer, der Abbau des Solidaritätszuschlages als auch Rückgänge bei der Einkommenssteuer infolge der Konjunkturertrübung bremsen die Steuereinnahmen. Gleichzeitig wird mit steigenden Transferleistungen (z.B. Kindergeld) und einem Rentenanstieg kalkuliert.

Gestützt wird die Konjunktur aus dem privaten Konsum, der wegen steigender Lohnabschlüsse, Steuererleichterungen und der Ausweitung staatlicher Transfers steigt. Zudem halten die Bauinvestitionen im Prognosezeitraum ihren positiven Trend, auch wenn die Wachstumsraten in den Folgejahren deutlich nachgeben.

Die reale Wachstumsrate der Bauinvestitionen für 2019 korrigieren die Institute gegenüber der Frühjahrsprognose

von +3,2 % auf +3,7 %. Besonderes Gewicht hat dabei die Steigerungsrate bei den Wirtschaftsbauinvestitionen. Sie werden von +2,4 % auf +4,4 % angehoben. Die bereits für dieses Jahr erwarteten Bremsspuren aus dem BREXIT und dem Handelskonflikt zwischen den USA und China haben noch nicht durchgeschlagen. Zum anderen zeigt der Dienstleistungsbereich zunächst weiteres solides Wachstum. Die Bremsspuren aus den politischen Unsicherheiten werden nun in die Jahre 2020 und 2021 „geschoben“.

Die Wohnungsbauinvestitionen sehen die Institute angesichts einer nachhaltigen Auftragslage bis 2021 bei Wachstumsraten von real über 2 %. Die Rahmenbedingungen für Wohnungsbauinvestitionen bleiben ausgesprochen anregend. Die privaten Haushalte profitieren von der vorteilhaften Entwicklung der Beschäftigung und der Einkommen sowie von nochmals verbesserten Finanzierungsbedingungen. Allerdings werde sich angesichts der seit geraumer Zeit stark ausgelasteten Kapazitäten im Baugewerbe der starke Preisauftrieb im Prognosezeitraum wohl fortsetzen und die Nachfrage nach

Bundesland	Bauhauptgewerbe Jan. - Sept. 2019				Jan.-Sep. 19
	Auftragseingang	Beschäftigte	Umsatz	Gel. Arbeitsstd.	Baugenehmig.
	1.000 EUR	Anzahl	1.000 EUR	1.000	1.000 cbm
Baden-Württemberg	9.189.126	64.373	9.818.496	60.647	46.539
% gegen 2018	17,9	6,4	12,5	6,9	3,4
Bayern	13.749.157	96.171	12.715.758	81.969	64.911
% gegen 2018	7,9	6,4	5,6	6,4	-9,6
Hessen	3.784.626	34.535	3.770.669	32.582	21.341
% gegen 2018	3,5	7,5	12,6	6,5	2,7
Niedersachsen	7.570.064	53.885	7.367.231	48.576	26.848
% gegen 2018	9,1	3,6	11,9	4,8	-10,7
Nordrhein-Westfalen	10.597.795	76.631	10.147.416	72.166	45.097
% gegen 2018	14,3	3,1	12,6	2,6	1,7
Rheinland-Pfalz	2.781.135	21.414	2.876.223	19.060	11.794
% gegen 2018	1,5	4,7	11,2	5,1	-20,3
Saarland	652.985	5.191	695.348	4.493	2.771
% gegen 2018	-19,6	2,9	2,8	1,1	29,7
Schleswig-Holstein	1.689.833	15.863	2.016.513	14.327	10.602
% gegen 2018	11,0	14,4	25,4	16,8	10,7
Neue Bundesländer¹⁾	13.619.486	107.093	13.683.912	96.057	48.923
% gegen 2018	9,5	3,5	9,0	4,0	6,2
Alte Bundesländer	51.340.844	378.011	51.236.735	342.346	235.072
% gegen 2018	9,6	5,5	10,5	5,7	-3,8
Bundesgebiet	64.960.333	485.104	64.920.652	438.412	283.994
% gegen 2018	9,6	5,1	10,2	5,3	-2,2

Mehr als 125 Jahre · Ihr Partner vor Ort



Hans-Wilhelmi-Straße 7
66386 St. Ingbert
Tel. 0 68 94/95 66 2-0
Fax 0 68 94/95 66 2-20

Baustoff-Fachvertretungen Saarland/Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Kunden,

an unserem Firmensitz in St. Ingbert, äußerst verkehrsgünstig direkt an der Autobahnausfahrt St. Ingbert-Mitte gelegen, halten wir ein großes Sortiment folgender Produkte für Sie bereit:

- rekord – Schalungssysteme für Deckenrand, Ringbalken etc., gedämmt und ungedämmt, in vielen Abmessungen und Dämmstärken
- KRASO® – druckwasserdichte Einbauteile für den Betonbau - wie Bodendurchführungen, Futterrohre, Dichteinsätze, Fugenbänder und vieles mehr – z.B. das neue KRASO®-Bauherrenpaket
- Zubehör zur Montage von Betonfertigteilen einschließlich Schrägsprießen

Unser Büro und unser Lager sind von 7.30 Uhr - 16.30 Uhr durchgehend für Sie geöffnet. Wir verladen die bestellte Ware in Rekordzeit – am besten, Sie haben vorbestellt! Testen Sie uns!

Natürlich stehen Ihnen auch unsere Mitarbeiter im Bereich Betonfertigteile jederzeit zur Verfügung! Unser technisches Büro in Kaiserslautern finden Sie in der Merkurstraße 29.

Alles rund um das Thema Rollladenkasten, Beschattung, dezentrale Lüftungssysteme oder Insektenschutz erfahren Sie von den Experten in Sachen Beck+Heun! Bitte fragen Sie uns!

Sie kennen uns noch nicht persönlich? Kommen Sie doch einmal vorbei + überzeugen Sie sich selbst! Wir freuen uns auf Sie! Produktvorstellungen oder Schulungen sind jederzeit möglich!

Für die tolle Zusammenarbeit im Jahr 2019 möchten wir uns herzlich bei Ihnen bedanken! Schenken Sie uns bitte auch im nächsten Jahr Ihr Vertrauen!

Ihr Team der Gustav Koehl GmbH

Beate Gimler, Jennifer Hettinger, Dirk Jan Knol, Sabine Koehl, Anette Lang, Sascha Lenninghaus, André Mathieu, Arline Mayer, Christina Thome

Anja Banse, Bernd Degen, Marco Hontheim, Johannes Oks

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr wünschen wir Ihnen! 

Unsere Industriepartner:



Wohnimmobilien dämpfen. Vor diesem Hintergrund rechnen die Institute mit einer Ausweitung der Wohnungsbauinvestitionen in diesem Jahr um 3,9 % und in den kommenden beiden Jahren um 2,8 % und 2,2 %.

Die Dynamik der gewerblichen Bauinvestitionen werde sich abschwächen. Angesichts der konjunkturellen Abkühlung werden voraussichtlich insbesondere die von exportorientierten Unternehmen in Auftrag gegebenen Bauprojekte zunächst aufgeschoben werden. Allerdings sind die Neuaufträge für gewerbliche Bauprojekte immer noch in der Tendenz aufwärtsgerichtet. Hierbei spielen auch die Investitionsprojekte der Deutschen Bahn sowie der Breitbandausbau eine Rolle. Alles in allem werden die gewerblichen Bauinvestitionen in diesem Jahr um 4,4 % expandieren. Für das Jahr 2020 ist mit einem weiteren Anstieg um 1,8 % und für das Jahr 2021 um 1,1 % zu rechnen.

Die öffentlichen Bauinvestitionen werden im Prognosezeitraum nach Einschätzung der Institute weiter expandieren. So hat der Bund den Kommunen Mittel für die Sanierung der Schulinfrastruktur zugesagt. Die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds sind zudem größtenteils verplant und würden im Prognosezeitraum vermehrt abgerufen. In diesem Jahr würden die öffentlichen Bauinvestitionen um 1,6 % ausgeweitet. In den kommenden beiden Jahren wird die öffentliche Bautätigkeit voraussichtlich um 2,2 % bzw. 1,4 % steigen.

Steuerschätzung

ANSTIEG SCHWÄCHT SICH AB

Am 30. Oktober 2019 veröffentlichte das Bundesfinanzministerium die Ergebnisse der 156. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzung. Das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden wird im Vergleich zur Frühjahrsprognose für 2019 Mehreinnahmen in Höhe von 2,6 Mrd. Euro aufweisen, allerdings sind die Prognosen für 2020 bis 2023 zurückhaltender als noch im Frühjahr.

Wesentliche Ergebnisse der Steuerschätzung sind:

Für 2019 rechnet der Arbeitskreis mit Gesamt-Steuereinnahmen in der Größenordnung von 796,4 Mrd. Euro. Das bedeutet einen Zuwachs von 2,6 % zu den 776,3 Mrd. Euro aus dem Jahr 2018. Für den Bund werden dabei Steuereinnahmen in Höhe von 328,2 Mrd. Euro (+1,8% gegenüber dem Vorjahr), für die Länder von 322,7 Mrd. Euro (+2,8%) und für die Gemeinden von 113,7 Mrd. Euro (+2,2%) erwartet. Für die Folgejahre, 2020 bis 2023, wird die Prognose aus dem Frühjahr nach unten korrigiert, wodurch die Steuereinnahmen für diesen Zeitraum um 9,7 Mrd. Euro weniger stark steigen. Für den Bund beläuft sich die Abweichung auf lediglich -1,7 Mrd. Euro. Mit der Herbstprognose schätzt der Arbeitskreis die Steuereinnahmen bis 2024 und rechnet, trotz der konjunkturellen Lage, mit Zuwächsen bei den

Steuereinnahmen. Für die Steuerschätzung ist die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter ein weiterer wichtiger Faktor: Für 2019 wird von einem Zuwachs von 4,1% ausgegangen (-0,3 Prozentpunkte zur Frühjahrsprognose). In 2020 und 2021 soll der Zuwachs 3,2% betragen und für die Folgejahre 2022 bis 2024 wird ein Anstieg um jeweils 2,8% unterstellt.

Bewertung

Fakt ist, dass die Koalition die bereits eminente Schieflage des Bundeshaushalts zugunsten von Umverteilung nicht weiter mit Wahlgeschenken verschärfen darf. Maßnahmen wie die Einführung einer Grundrente sind nicht der richtige Weg für eine zukunftsorientierte, stabile Haushaltspolitik. Benötigt wird ein Kurswechsel für ein Mehr an unternehmerischem Freiraum. Erforderlich ist endlich ein Belastungsmoratorium mit einer dauerhaften Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf unter 40% des Bruttolohns. Insgesamt müssen so Anreize für Investitionen und unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Die gute Beschäftigungslage auf dem Arbeitsmarkt ist ein Treiber der steuerlichen Mehreinnahmen und muss daher genauso wie die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland weiter gestärkt werden. Dies erfordert eine solide Haushaltsführung, also einem ausgeglichenen Haushalt ohne Neuverschuldung und ohne Steuererhöhungen.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

BETRIEBSWIRTSCHAFT

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ

Der Bundesrat stimmte dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) zu, das auch eine Anhebung der Kleinunternehmergrenze beinhaltet.

Am 8. November 2019 hat der Bundesrat dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) zugestimmt.

In Hinsicht auf das Steuerrecht sind u.a. folgende Maßnahmen enthalten:

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze

Ab dem 1. Januar 2020 wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht erhoben werden, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000 € (statt derzeit 17.500 €) nicht überstiegen hat und 50.000 € (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Erleichterungen bei der Archivierung elektronisch gespeicherter Steuerunterlagen

Für Unternehmen entfällt die Pflicht, bei einem Wechsel der Steuersoftware zehn Jahre lang die alten Datenverarbeitungs-Programme in Betrieb zu halten. Diese können künftig fünf Jahre nach dem Wechsel abgeschafft werden, wenn die Daten auf einem maschinell lesbaren und auswertbaren Datenträger vorgehalten werden.

Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung

Der Freibetrag in § 3 Nr. 34 Einkommensteuergesetz (EStG) für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung wird ab 2020 von 500 € auf 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.

Lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer 62 € im Kalender-

jahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag wird ab 2020 auf 100 € angehoben.

Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns ist bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig nach § 40a Abs. 1 Satz 2 EStG zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € (statt 72 €) nicht übersteigt. Außerdem wird der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn in § 40a Abs. 4. Nr. 1 EStG von 12 € auf 15 € erhöht.

Neu eingefügt wird § 40a Abs. 7 EStG, wonach unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erhoben werden kann. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt danach nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

Diese Maßnahmen gelten für Lohnzahlungen ab 2020.

Bewertung

Das Gesetz bleibt weit hinter den Möglichkeiten für spürbare Entlastungen der Unternehmen zurück. So wurden etwa die im Eckpunktepapier des Bundeswirtschaftsministeriums enthaltenen Maßnahmen zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Unterlagen im Handels- und Steuerrecht sowie zur Anhebung der Abschreibungsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG-Grenze) auf 1.000 € nicht beschlossen. Leider wurde die Kleinunternehmerregelung angehoben, dagegen haben sich ZDB und ZDH stets mit Nachdruck ausgesprochen.

Weitere Infos aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Recht, Steuern unter www.bau-saar.de > Mitgliederbereich > Infos von A-Z > Infoline und/oder den einzelnen fachbezogenen Menüpunkten

ELEKTRONISCHE AU-BESCHEINIGUNG

Der Bundestag hat am 24. Oktober 2019 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie in der vom Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags empfohlenen Fassung beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, für einzelne Regelungen ist ein späteres Inkrafttreten geregelt. Das Gesetz enthält u.a. folgende Änderung: Die für die Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung relevanten Regelungen treten erst zum 1. Januar 2022 in Kraft (nicht wie im Regierungsentwurf vorgesehen zum 1. Januar 2021).

DATENSCHUTZ

Nachdem der Bundesrat zugestimmt hat, wurde das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzes an die EU-Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 (2. DSAnpUG-EU) am 25. November 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz umfasst insgesamt 93 Seiten, wobei für Bauunternehmen lediglich die nachfolgenden zwei Änderungen relevant sind:

- Die zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten maßgebliche Personenzahl wird von zehn auf zwanzig erhöht (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG).
- Die Einwilligung kann im Arbeitsverhältnis zukünftig „schriftlich oder elektronisch“ erfolgen (§ 26 Abs. 2 S. 2 BDSG).

Die Erhöhung des Schwellenwerts zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten folgt einer Forderung des Baugewerbes. Zusammen mit dem ZDH hatten wir uns dafür eingesetzt, die Anforderungen an die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu erleichtern.

Hinsichtlich der Einwilligung im Arbeitsverhältnis wird das BDSG weitgehend den Wirksamkeitsvoraussetzungen nach DSGVO angepasst. Die DSGVO verlangt eine nachweisbare Einwilligung, nicht aber deren Schriftform. Die Möglichkeit der elektronischen Einwilligung entspricht dem technischen Fortschritt einer modernen Arbeitswelt.

SOZIALPOLITIK

SOZIALKASSEN- BEITRÄGE 2020

Die Sozialkassenbeiträge im Bauhauptgewerbe mussten seitens der Sozialpartner für das Jahr 2020 gegenüber den Festlegungen mit Tarifabschluss vom 28.09.2018 nicht geändert werden (vgl. zur Anpassung § 27 VTV).

Die Beitragshöhe bleibt im Tarifgebiet West gegenüber dem Vorjahr insgesamt unverändert bei 20,80 v. H.; auch für die einzelnen Sozialkassenverfahren kommt es im Tarifgebiet West zu keinen Änderungen.

Im Tarifgebiet Ost und im Tarifgebiet Berlin-Ost erhöht sich der Beitrag um 0,1 Beitragspunkte, da die Tariffrente Bau um + 0,1 v. H. höher dortiert wird und der ZVK-Beitrag ab 01.01.2020 dann 1,10 v. H. beträgt. Wie bereits Ende 2018 festgelegt, beträgt der Beitrag für das Tarifgebiet Ost insgesamt 18,90 v. H., für das Tarifgebiet Berlin-West unverändert 25,75 v. H. und für das Tarifgebiet Berlin-Ost neu 23,85 v. H.

Trotz der Anhebung des Berufsbildungsbeitrags 2019 um + 0,3 v. H. auf 2,4 v. H. bleibt dieser weiterhin (knapp) nicht verfahrensaukömmlich. Daher zeichnet sich ab, dass dieser voraussichtlich ab dem Jahr 2021 erneut erhöht werden muss. Dies ist allerdings auch auf den - erfreulichen - Anstieg neuer Auszubildenden (ca. + 700 gegenüber dem Vorjahr) zurückzuführen. Nur aufgrund der Bruttolohnsummensteigerungen von bundesweit ca. + 7 % gegenüber dem Vorjahr lässt sich eine Beitragsanpassung für das Jahr 2020 vermeiden. Die weitere Entwicklung wird von den Sozialpartnern in enger Abstimmung mit SOKA-BAU und mit Blick auf den 01.01.2021 genau beobachtet.

GESETZLICHE SCHLECHTWETTER- REGELUNG

Tätigkeit auf Auslandsbaustellen. Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2018

Seit dem 1. August 2004 haben die umlagepflichtigen Baubetriebe die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten



zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben. Die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen für einen solchen Erstattungsanspruch werden ausführlich im ZDB-Winterbau-Merkblatt 2019/2020 (Teil IV 5 b, Seite 45) erläutert.

Für das Kalenderjahr 2018 hat die SOKA-BAU an 232 Arbeitgeber insgesamt Beiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage aufgrund der Auslandsbeschäftigung von Arbeitnehmern in Höhe von 783.498,74 Euro erstattet.

Für das Kalenderjahr 2017 hatte die SOKA-BAU noch an 272 Arbeitgeber Beiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage in Höhe 702.235,93 Euro erstattet. Die Anzahl der Betriebe, die Erstattung begehrten, ist 2018 somit gegenüber dem Vorjahr um 15 % zurückgegangen; die Summe der erstatten Winterbeschäftigungs-Umlage stieg hingegen um 11 %. Der Erstattungsbetrag im Jahr 2018 war höher als im Jahr 2017, da für die entsandten Arbeitnehmer insgesamt höhere Bruttolohnsummen im Ausland angefallen sind.

Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 2019 sind zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2020 bei der SOKA-BAU einzureichen.

SOLI-ABBAU

Der Bundestag hat am 14. November 2019 das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags beschlossen. Damit werden von 2021 an rund 90 Prozent der Steuerpflichtigen verschont. Für weitere 6,5 Prozent entfällt der Zuschlag in Teilen. Im Ergebnis werden 96,5 Prozent der heutigen Soli-Zahler bessergestellt.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird auf 16.956 Euro bzw. auf 33.912 Euro (Einzel-/Zusammenveranlagung) der Steuerzahlung angehoben. Das hat zur Folge, dass eine Familie mit zwei Kindern bis zu einem Bruttojahreslohn von 151.990 Euro und Alleinstehende bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 Euro keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten.

Für höhere Einkommen gibt es eine Milderungszone, um einen Belastungssprung zu vermeiden. Übersteigt die tarifliche Einkommenssteuer die Freigrenze, wird der Solidaritätszuschlag nicht sofort in voller Höhe, also mit 5,5 Prozent, erhoben. Dadurch wird die Mehrheit der noch verbleibenden Soli-Zahler ebenfalls entlastet, allerdings bei steigenden Einkommen mit abnehmender Wirkung. Der Solidaritätszuschlag wird weiterhin von juristischen Personen, also auch Kapitalgesellschaften, erhoben.

Hinweis: Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats, um in Kraft zu treten.

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER



PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

BEKANNTMACHUNGEN

**VERÄNDERUNGEN IN DER
HANDWERKSROLLE**

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate August, September und Oktober 2019 folgende Veränderungen bekannt

**Eintragungen und Löschungen
in der Anlage A**

EINTRAGUNGEN

- Markus Wolf**, Dachdecker
Siedlerstraße 5, 66271 Kleinblittersdorf
- Wandwerk GmbH by Pasvantidis**, Maler und Lackierer
Bahnhofstraße 22, 66450 Bexbach
- Heiko Thomaser**, Stuckateur
Zur Heßwiese 6, 66839 Schmelz
- Malerfachbetrieb Christoph Kühner GmbH**, Maler und Lackierer, Friedhofstraße 6, 66793 Saarwellingen
- Nico Leismann**, Dachdeckermeister
Trierer Straße 23, 66839 Schmelz
- Rosario La Verde**, Stuckateur
Brückenstraße 16, 66793 Saarwellingen
- KBN Köln-Bonn Baugesellschaft mbH**, Maurer und Betonbauer, Am Weinberg 7, 66440 Blieskastel
- Helios Solar Technik GmbH**, Dachdecker
Großblittersdorfer Straße 261, 66119 Saarbrücken
- Ardi Fejza**, Stuckateur
Pfarrer-Ries-Straße 2, 66583 Spiesen-Elversberg
- Ali Dogan**, Straßenbauer
Bahnhofstraße 35, 66793 Saarwellingen
- B & H Bau GmbH**, Maurer und Betonbauer
Wustentalstraße 5, 66424 Homburg
- Holger Schmitt**, Dachdecker
Im Eichgarten 8, 66822 Lebach
- MEDAWA System- und Elementbau GmbH**, Dachdecker
Differter Straße 95, 66802 Überherrn
- Eautec GmbH, Maurer und Betonbauer**, Maler und Lackierer, Aubachweg 28, 66798 Wallerfangen
- Galand UG (haftungsbeschränkt)**, Straßenbauer
Freiherr-vom-Stein-Straße 32, 66333 Völklingen
- Andreas Homberg**, Stuckateur
Aloys-Nesseler-Platz 8, 66450 Bexbach
- Ismet Kazan**, Maurer und Betonbauer
Unterer Geisberg 34, 66121 Saarbrücken
- Steffen Kuhn**, Maurer und Betonbauer
Vierherrenwald 46, 66679 Losheim am See

- MD Works GmbH**, Ofen- und Luftheizungsbauer
Am Scharfenberg 12, 66687 Wadern
- Ruhan Syla**, Maurer und Betonbauer
Kaiserslauterer Straße 108, 66424 Homburg
- Meyke Maya Von Vogt**, Stuckateur, Maler und Lackierer
Dechant-Diedrich-Straße 12, 66663 Merzig
- Klaus Zimmer**, Dachdecker
Lessingstraße 15, 66287 Quierschied
- MDM Bauen und Sanieren GmbH**
Maurer und Betonbauer, Stuckateur, Maler und Lackierer
Helmut-Becker-Straße 21, 66386 St. Ingbert
- Mario Geiß**, Dachdecker
Schmelzstraße 76, 66450 Bexbach
- Werner Flath**, Maurer und Betonbauer
Alte Bergstraße 3, 66113 Saarbrücken
- Alfons Bauer**, Maurer und Betonbauer
Provinzialstraße 84, 66740 Saarlouis
- Christian Backes**, Dachdecker, Zimmerer
Höhenstraße 6, 66636 Tholey

LÖSCHUNGEN

- GR Projektbau GmbH**, Maurer und Betonbauer
Saarbrücker Straße 7-11, 66386 St. Ingbert
- MVS Maler-Verputz-Stuck GmbH**
Maler und Lackierer, Stuckateur
Saarmühlenstr. 71, 66663 Merzig
- Achim Weiler**, Zimmerer
In den Schemeln 1, 66620 Nonnweiler
- WIG Wohn-Invest GmbH**, Dachdecker, Maurer und Betonbauer, Im Teich 12, 66459 Kirkel
- Andreas Geißler**, Straßenbauer
Matzenberg 109a, 66115 Saarbrücken
- Ewald Blum GmbH**, Straßen- und Tiefbau
Gewerbegebiet Hanacker, 66636 Tholey
- DHS UG (haftungsbeschränkt)**, Dachdecker
Rotenbergstraße 6, 66793 Saarwellingen
- MRL Malerfachbetrieb UG (haftungsbeschränkt)**, Maurer und Betonbauer, Obere Kreuzstraße 11, 66787 Wadgassen
- Herbert Groh**, Gerüstbauer
Kuferrgrät 29, 66763 Dillingen
- DONE Baugesellschaft mbH**, Maurer und Betonbauer, Dachdecker, Straßenbauer, Stuckateur, Maler und Lackierer
Gewerbepark 8, 66583 Spiesen-Elversberg
- cebis-Berufliche Integration und Service gemeinnützige Gesellschaft mbH**
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Industriestraße 10, 66663 Merzig
- Markus Wolf**, Dachdecker
Siedlerstraße 5, 66271 Kleinblittersdorf
- Krisztian Seres**, Maler und Lackierer
Marienstraße 11, 66763 Dillingen



Premiumtechnik am Bau
Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



HSB ♦ Ens Dorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
 Ens Dorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

Raffaele Di Bartolomeo und Pietro Di Bartolomeo GdB

Stuckateur, Am Hammerloch 20, 66424 Homburg

Sascha Lederer, Maler und Lackierer, Stuckateur

Mainzer Straße 56, 66424 Homburg

Bauunternehmung E. Semsovic GmbH, Maurer und Betonbauer, Ludwigstraße 19, 66115 Saarbrücken

Eintragungen und Löschungen in der Anlage B (Fliesen-, Platten- und Mosaikleger)

EINTRAGUNGEN

Kazimierz Wronski

Schumannstraße 1, 66763 Dillingen

Antonio Veneziano Broccia

Marienburgstraße 1, 66780 Rehlingen

Safet Sylva

Am Sangenwald 14, 66539 Neunkirchen

Neki Qorri

Söterner Straße, 66625 Nohfelden

Margit Nepute

Rhodter Straße 12, 66386 St. Ingbert

Modern Bodenbau GmbH

Mecherner Straße 16, 66663 Merzig

Milaim Hasani Innenausbau UG (haftungsbeschränkt)

Bahnhofstraße 21, 66538 Neunkirchen

Pascal Kühnreich

Karlstraße 39, 66127 Saarbrücken

Artur Kossakowski

Mittelstraße 2, 66663 Merzig

Elvisa Kadric, Hubert-Müller-Straße 33, 66115 Saarbrücken

FBS GmbH

Odilienplatz 6, 66763 Dillingen

Stefan Drews

Im Kirschgarten 1, 66606 St. Wendel

Anyelo Pablo Colon Sandoval

Mühlenweg 11, 66620 Nonnweiler

Badder GmbH

Hauptstraße 12, 66123 Saarbrücken

Tark Al Sharaa, Luisenthaler Straße 78, 66126 Saarbrücken

Salih Yar

Poststraße 77, 66333 Völklingen

Sedat Salih Tekdemir

Hixberger Straße 6a, 66292 Riegelsberg

Marin Stingaciu

Breitener Straße 26, 66606 St. Wendel

Harald Staub-Henigfeld

Schmelzer Straße 28, 66822 Lebach

Stefan Reiter

Nikolausstraße 63, 66701 Beckingen

Kevin Reiber

Buchenstraße 9, 66701 Beckingen

Alexi Petkov

Lauerstraße 19, 66578 Schiffweiler

Mariusz Adam Nizalowski

Klosterstraße 22, 66763 Dillingen

Ioan Muntean Adam

Vorstadtstraße 29, 66117 Saarbrücken

Steven König

Am Marktplatz 9, 66709 Weiskirchen

Besim Haxha, Zweibrücker Straße 21, 66538 Neunkirchen

Hussein Hamid

Gatterstraße 51, 66333 Völklingen

GS Baudienstleistungen GmbH

Irrgartenstraße 26, 66538 Neunkirchen

FM Saarpfalz UG (haftungsbeschränkt)

Saarbrücker Straße 36, 66424 Homburg

Fliesen & Naturstein Meisterbetrieb

Weiler GmbH

Auf Maien 9, 66557 Illingen

Frank Breme

Am Kalkstollen 1 A, 66571 Eppelborn

Salvatore Bonello, Mühlenbergstraße 22, 66287 Quierschied

AMSB GmbH

Feldstraße 67, 66740 Saarlouis

vfc GmbH

Kirchwies 4, 66119 Saarbrücken

Calebius-Rubin Stör

Marktstraße 79, 66346 Püttlingen

Security & More GmbH

In der Humes 85, 66571 Eppelborn

S & J Finanzschmiede GmbH

Distelwies 6, 66620 Nonnweiler

Roman Patzert

Bahnhofstraße 52, 66386 St. Ingbert

Danut-Gheorghe Miron

Eichenstraße 6, 66693 Mettlach

Liviu-Adrian Maiovschi

Friedhofstraße 1, 66798 Wallerfangen

M + S Bau UG (haftungsbeschränkt)

Rodener Straße 35, 66740 Saarlouis

Daniel Lapuste

Gartenweg 4, 66687 Wadern

Antal Kovacs

Ludweilerstraße 30, 66333 Völklingen

Markus Jakobi

Brunnenstubb 12, 66127 Saarbrücken

Omar Haynoun

Leipziger Straße 15, 66113 Saarbrücken

Hamo Cekic

Trierer Straße 10, 66763 Dillingen

Ahmet Basholli

Haydnstraße 26, 66459 Kirkel

Yannik Backes

Jägerstraße 4, 66440 Blieskastel

Mohamad Audeh

Hermannstraße 9, 66538 Neunkirchen

Ahmad Alshekh

Brüderstraße 16, 66115 Saarbrücken

LÖSCHUNGEN

Christian Dieter Wider

Hubertusstraße 107, 66809 Nalbach

Janina Watolski

Am Rebenberg 9, 66132 Saarbrücken

Bernhard Rätther

Dieffler Straße 82 a, 66809 Nalbach

Lukasz Golab und Czeslaw Golab GdB

Gänshornstraße 15, 66440 Blieskastel

Iliya Petrov Iliev

Weiheweg 22, 66424 Homburg



Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



www.evs.de

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



Milaim Hasani

Bahnhofstraße 21, 66538 Neunkirchen

Daniel-Emanuel Ferarita

Leipziger Straße 1, 66113 Saarbrücken

Wladyslaw Podgorski

In der Steige 4, 66687 Wadern

Andrzej Mackowski

Maikesselkopf 21, 66539 Neunkirchen

Ovidiu Luca

Hauptstraße 264, 66589 Merchweiler

Horst Heidemann

Jakobusstraße 25, 66798 Wallerfangen

Bassem Faleh

Kaiserstraße 106, 66133 Saarbrücken

Bassel Altarboush, Hohenzollernstraße 87, 66117 Saarbrücken

Sascha Weiler

Ottweiler Straße 29, 66557 Illingen

Petra Scheid

Etzenhofer Straße 4, 66292 Riegelsberg

Marek Rychlik

Königsbruch 3, 66117 Saarbrücken

Platz Sanierung und Montage GmbH

Im Halben Mond 27, 66571 Eppelborn

Steven Hoffmann, Unten am Biedersberg 1, 66538 Neunkirchen

Hans Lothar Glaab

Gartenstraße 28, 66822 Lebach

Walter Bauer, Zum Campingplatz 11, 66780 Rehlingen-Siersburg

Hans-Joachim Awe

Hauptstraße 368, 66333 Völklingen

ÄNDERUNG DER EU-SCHWELLENWERTE ZUM 1. JANUAR 2020

Änderung der EU-Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren, Konzessionsvergaben und Vergaben im Sektorenbereich und im Bereich von Verteidigung/Sicherheit.

Im Oktober 2019 hatte die Kommission angekündigt, dass die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für öffentliche Aufträge zum 1. Januar 2020 turnusgemäß angepasst werden. Im Einzelnen betrifft dies die Schwellenwerte der EU-Richtlinien für klassische öffentliche Aufträge, für Aufträge aus dem Bereich der besonderen Sektoren, die Konzessionsvergaberichtlinie sowie für die Richtlinie zu Vergaben in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit. Die geänderten Schwellenwerte wurden am 31. Oktober 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und gelten ab dem 1. Januar 2020.

Ab dem 1. Januar 2020 gelten somit folgende Schwellenwerte:

Bauaufträge:

5.350.000 Euro (bisher 5.548.000 Euro)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge: 214.000 Euro (bisher 221.000 Euro)

Dienstleistungs- und Lieferaufträge im Sektoren-/Verteidigungsbereich: 428.000 Euro (bisher 443.000 Euro)

Liefer- und Dienstleistungen der Obersten oder Oberen Bundesbehörden: 139.000 Euro (bisher 144.000 Euro)

Das BMWi wird die ab 1. Januar 2020 geltenden Schwellenwerte durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kürze veröffentlichen.

NORMEN

Der Jahresbericht 2018 des Normenausschusses Bauwesen (NABau) im DIN e.V. wurde im Oktober 2019 veröffentlicht.

Er informiert über innerhalb des Berichtszeitraums geleistete Arbeit sowie abgeschlossene und in Bearbeitung befindliche Normungsprojekte. Er kann über die NABau-Homepage <http://www.nabau.din.de/> abgerufen werden.

dbl itex gaebler
Miettextilien

Partner des Handwerks
5% Handwerker-rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter +49 6821 865 026.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG | Verkaufsbüro Saar-Lor-Lux | info@dbl-itex.de



VERGABE- UND VERTRAGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN (VOB) - EINFÜHRUNG DER VOB, TEIL C

Mit Erlass vom 23. September 2019 hat jeweils das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der Wasserbauten sowie das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat für den Bereich der Bundesbauten die VOB 2019 eingeführt.

Diese Erlasse traten zum 01.10.2019 in Kraft.

In der VOB/C wurden durch die Hauptausschüsse Allgemeines, Hochbau und Tiefbau (HAA, HAH und HAT) insgesamt 14 ATV fachtechnisch fortgeschrieben. 40 ATV wurden redaktionell überarbeitet.

Im Einzelnen sind die folgenden Änderungen in den ATV vorgenommen worden:

18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

Im Katalog des Abschnitts 0 wurden Angaben zum SiGe-Plan, der Baustellenverordnung und der Leistungen zur Unfallverhütung aufgenommen. Im Abschnitt 4 ist die ehemalige Ziffer 4.2.10 zu „Verkehrssicherungsmaßnahmen“ außerhalb der Baustelle entfallen.

18305 Wasserhaltungsarbeiten

Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert. Kombinierte Abrechnungseinheiten (z.B. St/h, St/d, St/Wo) sowie eine Differenzierung hinsichtlich offener und geschlossener Wasserhaltung wurden in den Abschnitt 0 aufgenommen. Es wurden neue Formulierungen bei den Definitionen zu Vorhaltung, Betreibung und Kontrolle, sowie auch Festlegungen zur Dokumentation, Rückbau und Verwendung einer Störmeldeanlage aufgenommen.

Im Abschnitt 1 wurde der „Geltungsbereich“ überarbeitet und in den Abschnitt 4 wurden zusätzliche Nebenleistungen aufgenommen.

Im Abschnitt 5 wurden die Übermessungsregelungen in Ziffer 5.3 für Rohrverbindungen, Formstücke und Armaturen überarbeitet.

18318 Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen

Die normativen Verweisungen sind aktualisiert. Es wurde die gebundene Bauweise mit umfangreichen technischen Anforderungen an Bettung mit

Druckfestigkeiten, an Haftbrücken mit Haftzugfestigkeiten und an Fugenbreiten und -füllungen aufgenommen. Rückenstützenbeton ist zukünftig in Schalung auszuführen und muss in der Zusammensetzung unterschiedlichen Betongüten entsprechen; nicht mehr gefordert wird eine nachprüfbare Betonfestigkeit im eingebauten Zustand.

Auch bei der ungebundenen Bauweise gab es Änderungen. So wurden etwa die Anforderungen an Fugenbreiten und Bettungen überarbeitet.

Weitere Anpassungen betreffen allgemeine Regelungen, zum Beispiel Ebenheitsanforderungen.

Abschnitt 0 wurde grundlegend und in Abschnitt 1 wurde der „Geltungsbereich“ überarbeitet. In Abschnitt 3 wurden neben der erstmaligen Aufnahme

von möglichen Bedenken gemäß § 4 (3) VOB/B auch neue Unterabschnitte eingeführt. In Abschnitt 4 wurden zusätzliche Nebenleistungen aufgenommen. Eine strukturelle Überarbeitung der Übermessungsregelungen ist in Abschnitt 5.3. erfolgt.

18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten

Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert und kombinierte Abrechnungseinheiten (z.B. m/d, m/Wo, m/Mt) wurden u.a. in einen überarbeiteten Abschnitt 0 eingeführt. Eine Neudefinierung des Geltungsbereichs (Geltung auch für das Verlegen von Schutzrohren, Mikrorohren und Mikrorohrverbänden) ist erfolgt. In Abschnitt 3 wurden die Berücksichtigung von Schutzrohren und Kabelkanalanlagen sowie Regelungen zum Einblasen von Kabeln, Mikrorohren und Mikrorohrverbänden aufgenommen.



Einkaufsgesellschaft der Bauwirtschaft

EXKLUSIVE ANGEBOTE FÜR VERBANDSMITGLIEDER

VW Crafter

28% Nachlass
bei Kauf und Leasing



Nutzfahrzeuge



Nutzen Sie schon die Vorteile der BAMAKA?

Fordern Sie noch heute Ihre kostenfreien Registrierungsunterlagen beim Arbeitgeberverband Bau Saar oder direkt unter service@bamaka.de an.

Tel: 02224 981088-77 www.bamaka.de

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Spezialberatung Holzbau

Branchenspezialisierung | Wenn Steuerberater Thomas Lückel über seinen Beruf spricht, kommt er ins Schwärmen. Er hat sich auf Zimmerer- und Holzbaubetriebe spezialisiert, die er und sein Team mit viel Engagement und Leidenschaft betreuen.

Der Markt mit Bedarf nach steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung im Holzbau ist laut Thomas Lückel riesig. Und: „Kleine und mittelgroße Bau und Handwerksunternehmen sind tolle Mandanten, die entgegen der Einschätzung vieler Steuerberaterkollegen Beratung dankbar annehmen.“



Spezialberatung Holzbau

Neben der Steuerberatung bietet Lückel & Partner Holzbaubetrieben daher eine vollumfängliche betriebswirtschaftliche Beratung an – im gesamten Bundesgebiet! Jedes Teammitglied ist Experte auf einem Gebiet. Der sogenannte Baupsychologe im Team arbeitet mit den Unternehmern an Strategie, Mitarbeiterführung und Organisation. Die Betriebswirte sind vom Fach – alle haben vor ihrem Studium eine handwerkliche Ausbildung absolviert – und verantworten Kalkulation, Stundensätze und Produktivität. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Team Finanzbuchführung und Digitalisierung stellen optimale Prozesse in der Verwaltung sicher und liefern tagesaktuelle Auswertungen auf einem Top – Niveau, inklusiv der Bewertung der Teilfertigen Leistungen. Das Team (Bau-) Lohn hat den kompletten Bereich der Lohnabrechnung unter sich. Ein Diplom-Bankbetriebswirt kümmert sich um die Themen Finanzierung, optimale Finanzstrukturen und Planungsrechnungen.

Das Thomas Lückel einen Diplom-Bankbetriebswirt eingestellt hat, der als ehemaliger Firmenkundenberater einer Bank die Mandanten berät, hat Gründe. Die Anforderungen der Kreditinstitute sind enorm gestiegen und die Begriffe Rating und Kapitaldienstfähigkeit haben natürlich auch für Holzbaubetriebe eine hohe Bedeutung.

Kennzahlen für den wirtschaftlichen Erfolg

In seinem Team setzt Thomas Lückel auf eine top betriebswirtschaftliche Beratung für die Holzbaubetriebe. Lückel & Partner stellt allen Mandanten wertvolle Kennzahlen zur Verfügung. Gemeinsam überwachen und optimieren wir die Stundensätze, Zuschläge die Vor- und Nachkalkulation sowie die Produktivität der Mitarbeiter. Das garantiert eine optimale Steuerung des Unternehmens und dank der digitalen Buchführung von Lückel & Partner auch tagesaktuell.

Digitale Zusammenarbeit und Prozesse

Lückel & Partner gehört zu den technisch modernsten Kanzleien in Deutschland und arbeitet bereits seit über 12 Jahren komplett digital. Das gilt sowohl für die internen Prozesse als auch für die Zusammenarbeit mit den Holzbaubetrieben. Lückel & Partner arbeitet hier sehr eng mit den Softwarepartnern der Holzbaubetriebe zusammen. Sämtliche Schnittstellen für die digitale Lohn- und Finanzbuchhaltung, einschließlich digitaler Zeiterfassung, werden eingerichtet und die damit zusammenhängenden Abläufe im Büro optimiert.

„Unser Engagement und unsere Leidenschaft wissen unsere Mandanten zu schätzen. Deren Erfolg und die Bereitschaft, uns weiterzuempfehlen, bestätigen unseren Weg“, meint Lückel. Es spricht sich herum, dass die Firmen nicht nur aus der steuerlichen Brille betrachtet werden, sondern der wirtschaftliche Erfolg der Kunden im Vordergrund steht.



THOMAS LÜCKEL

Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft; Inhaber der Kanzlei Lückel & Partner in Bad Berleburg mit circa 65 Mitarbeitern und vier Unternehmensbereichen: Steuerberatung, Baulohn, Unternehmensberatung, Kanzleiberatung.

thomas.lueckel@lup-beratung.de
www.lup-beratung.de
www.handwerks-berater.de

men. In Abschnitt 4.2 erfolgt eine Ausweitung des Katalogs der Besonderen Leistungen.

18325 Gleisbauarbeiten

Die normativen Verweisungen wurden aktualisiert und der Abschnitt 0 wurde überarbeitet. In Abschnitt 2 wurde die Regel, dass ausgebaute Stoffe und Bauteile nicht in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen, eingeführt. Inhaltliche Änderungen gibt es in Abschnitt 3 (z.B. dass Schweiß- und Sicherungsarbeiten nicht ohne Überwachung durch den Auftraggeber ausgeführt werden dürfen). Die Abnahmemessung nach der Weichenmontage und das Gestellen der Fachbauleitung Spannungsausgleich sind nunmehr Nebenleistungen.

18332 Naturwerksteinarbeiten

In ATV DIN 18332 "Naturwerksteinarbeiten" wurde der Geltungsbereich präzisiert.

18336 Abdichtungsarbeiten

Die ATV DIN 18336 wurde grundlegend überarbeitet. Sie wurde an die neue Normenreihe DIN 18531 bis DIN 18535 angeglichen. Demzufolge wurden die in ATV DIN 18338 (Dachdeckungsarbeiten) und ATV DIN 18354 (Gussasphaltarbeiten) enthaltenen Regelungen zu Abdichtungen dort herausgenommen. Die ATV DIN 18338 (Dachdeckungsarbeiten) erhält infolgedessen einen neuen Namen (ohne Dachabdichtungsarbeiten).

Aus den möglichen Bauweisen, die in der Norm aufgeführt sind, wurde jeweils eine Regelausführung festgelegt. Sie ist nur dann anzuwenden, wenn die Vergabeunterlagen keine spezielle Bauweise vorgeben. Bei der Abdichtung erdberührter Bauteile ist jetzt auch die Ausführung mit PMBC möglich. Die dafür notwendige Kontrolle der Nassschichtdicke ist eine Nebenleistung. Soll eine Kontrolle der Trockenschichtdicke erfolgen, gilt diese als Besondere Leistung.

Neben der Aktualisierung normativer Verweisungen und der Einführung kombinierter Abrechnungseinheiten (z.B. m²/d, m²/Wo, m²/Mt) in Abschnitt 0 wurde dieser grundlegend überarbeitet. Der „Geltungsbereich“ wurde inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Die Abdichtung von Fahrbahntafeln von Brücken, die zu öffentlichen Straßen gehören, bleibt weiterhin ausgenommen. Der Abschnitt 3 hat eine neue Untergliederung bekommen, im Abschnitt 4 wurden zusätzliche Nebenleistungen (z.B. Schutz

von Bau- und Anlagenteilen, vor Verunreinigungen und Ausgleichen von Höhenunterschieden bei der Aufstellung von Gerüsten bis 40 cm) aufgenommen. Im Abschnitt 4.2 wurde der Katalog der Besonderen Leistungen und in Abschnitt 5.4 der Katalog um Einzelregelungen bei der Abrechnung erweitert. In die ATV DIN 18336 wurden unter anderem auch Angaben zu nachträglichen Abdichtungen neu aufgenommen.

18339 Dachdeckungsarbeiten

Hier enthaltene Regelungen zu Abdichtungen wurden herausgenommen, siehe ATV DIN 18336.

18352 Fliesen- und Plattenarbeiten

In der ATV DIN 18352 "Fliesen- und Plattenarbeiten" wurde die technisch notwendige Breite von Fugen begrenzt. Die neue Abdichtungsnormung erforderte neue Normenbezüge. Neu aufgenommen wurden Regelungen zum Reinigen der Fliesen- und Platten. Das Reinigen mit Wasser und saurem Reiniger ist nun eine Nebenleistung, mechanisches Reinigen gilt als Besondere Leistung.

Der Abschnitt 5 wurde auf die geltende Struktur mit Übermessungsregeln umgestellt.

18354 Gussasphaltarbeiten

Hier enthaltene Regelungen zu Abdichtungen wurden herausgenommen, siehe ATV DIN 18336.

18358 Rollladenarbeiten

Die ATV wurde grundlegend überarbeitet und der Geltungsbereich wurde präzisiert. In den Abschnitt 3 wurden Regelungen zu Einstellung, Einweisung und Abnahme der Anlage aufgenommen. Die Regelungen zu Gerüsten als

Nebenleistung oder Besondere Leistung wurden in die neue Struktur überführt. Der Abschnitt 5 wurde komplett überarbeitet.

18360 Metallbauarbeiten

Der Abschnitt 0 wurde wesentlich erweitert und der Abschnitt 3 wurde grundlegend überarbeitet. Nebenleistungen und Besondere Leistungen wurden im Abschnitt 4 angepasst und präzisiert.

18382 Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlagen

Die ATV DIN 18382 (Elektro-, Sicherheits- und Informationstechnische Anlage) erhielt einen neuen Namen. Sie enthält nun, ebenso wie die ATV DIN 18384 (Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen), genaue Vorgaben, welche Planungsunterlagen vom Auftraggeber übergeben werden müssen und welche Unterlagen vom Auftragnehmer zur Abnahme vorgelegt werden müssen.

Die Stoff- und Ausführungsnormen wurden aktualisiert.

18384 Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen

Die ATV DIN 18384 "Blitzschutz-, Überspannungsschutz- und Erdungsanlagen" erhält einen neuen Namen. Hinsichtlich der inhaltlichen Überarbeitung siehe ATV 18382.

Ein Merkblatt über die Änderungen im Detail ist erarbeitet und wird über den Beuth-Verlag angeboten.

L & B

BAUSTOFFHANDEL
GmbH & Co. KG

Ihr Fachhändler für Produkte zum

- Hochbau • Innenausbau
- Garten- und Landschaftsbau
- Tief- und Kanalbau

66128 Saarbrücken-Gersweiler, Am Güterbahnhof
Tel.: 06 81/9 70 30-0, www.lub-baustoffe.de

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Zustellung einer Kündigung in den Hausbriefkasten

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.08.2019, Az.: 2 AZR 111/2019

Im Rahmen von Kündigungsschutzprozessen kommt es immer wieder vor, dass es Streitig ist, wann das Kündigungsschreiben dem Arbeitnehmer zugegangen ist. Teilweise ist auch Streitig, ob das Schreiben überhaupt zugestellt wurde.

Das ist deshalb von hoher Relevanz, weil nach den Regelungen des Arbeitsgerichtsgesetzes der Arbeitnehmer nur drei Wochen Zeit hat, nach der Zustellung des Kündigungsschreibens eine entsprechende Kündigungsschutzklage zu erheben. Sollte er diese „Drei-Wochen-Frist“ versäumen, kann die Kündigung im Regelfall nicht mehr arbeitsgerichtlich angegriffen werden.

Im nun vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall wurde einem Mitarbeiter fristlos gekündigt. Das entsprechende Kündigungsschreiben wurde von Mitarbeitern des Arbeitgebers an einem Freitag, gegen 13.25 Uhr, in den Hausbriefkasten des Arbeitnehmers eingeworfen. Üblicherweise ist an dem Wohnort des Arbeitnehmers die Postzustellung gegen 11.00 Uhr vormittags beendet. Der Arbeitnehmer erhob Kündigungsschutzklage. Allerdings erst nach drei Wochen und zwei Tagen, nämlich an einem Montag.

In den Vorinstanzen wurde die Klage wegen Verstoßes gegen die „Drei-Wochen-Frist“ abgewiesen. Die Klage hätte, so die Auffassung der Vorinstanzen, spätestens am Samstag, drei Wochen nach der Zustellung, bei dem Arbeitsgericht eingereicht worden sein.

Dem folgte das Bundesarbeitsgericht nicht. Nach Auffassung des Gerichts geht ein in einen Hausbriefkasten eingeworfenes Kündigungsschreiben dem Empfänger erst dann zu, sobald er nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen hatte.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass üblicherweise die nächste Zustellung erst am folgenden Tag, hier also dem

Samstag bis 11.00 Uhr, erfolgte. Da der Sonntag bei der Fristberechnung nicht zu berücksichtigen war, war die Klage mithin noch rechtzeitig eingereicht worden.

Für die baubetriebliche Praxis ist festzuhalten, dass bei einer Zustellung des Kündigungsschreibens in den Briefkasten des Arbeitnehmers, insbesondere bei Ermittlung der Kündigungsfrist, sicherheitshalber immer mindestens ein Tag dazugerechnet werden sollte. Schließlich kann man nicht absehen, wann üblicherweise die Post gebracht wird. So läuft man keine Gefahr, dass die Kündigungsfrist falsch berechnet wurde. Bei außerordentlichen (fristlosen) Kündigungen spielt dies hauptsächlich im Bezug auf die „Drei-Wochen-Frist“ eine Rolle. Eventuell führt dies auch dazu, dass eine fristlose Kündigung erst einen Tag später greift.

2. Zustellung einer Kündigung mittels Einwurfeinschreiben

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 12.03.2019, Az.: 2 Sa 139/18

In der betrieblichen Praxis wird immer wieder die Frage gestellt, wie man ein Kündigungsschreiben idealerweise zustellt.

Der Idealfall ist die persönliche Übergabe des Kündigungsschreibens unter Zeugen. Dann ist klar, wann der zu kündigende Arbeitnehmer das Kündigungsschreiben erhalten hat. Eine ebenfalls gute Alternative ist die Zustellung der Kündigung per Boten. Wenn der Bote den zu Kündigenden nicht an dessen Hausanwesen antrifft, kann der Bote das Kündigungsschreiben auch in den Hausbriefkasten einwerfen. In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der Bote weiß, welches Schreiben er überhaupt zustellt. Daher sollte man dem Boten das Kündigungsschreiben zeigen und es in dessen Beisein kuvertieren. Tatsächlich gab es schon Fälle, in denen von der Arbeitnehmerseite behauptet wurde, dass ihnen lediglich ein leeres Blatt Papier zugestellt wurde.

Als sehr üblicher Weg der Zustellung eines Kündigungsschreibens ist die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben.

Das Einschreiben mit Rückschein hat den Vorteil, dass der Postbote dem zu Kündigenden das Schreiben persönlich übergibt. Sollte der Postbote den zu Kündigenden allerdings nicht antreffen,

wird ein Benachrichtigungsschein in den Briefkasten eingeworfen. Wenn der Arbeitnehmer dann das Kündigungsschreiben nicht innerhalb von zwei Wochen bei seiner Postfiliale abholt, wird das Kündigungsschreiben wieder an den Absender zurückübersandt; mit der Rechtsfolge, dass die Kündigung bis zu diesem Zeitpunkt dann nicht erfolgt ist.

Oft ist das Einwurfeinschreiben eine gute Alternative.

Das LAG Mecklenburg-Vorpommern hat nun entschieden, dass die Vorlage des Einlieferungsbeleg und auch des Auslieferungsbeleg ein Beweis des ersten Anscheins sei, dass die Sendung durch den Einwurf in den Briefkasten dem zu Kündigenden zugegangen ist. Auch hier muss dafür Sorge getragen werden, dass nachweisbar ist, dass in dem per Einwurfeinschreiben übersandten Brief auch das Kündigungsschreiben enthalten war.

Im Regelfall wird von den Arbeitsgerichten ein Einwurfeinschreiben als Nachweis des Zugangs des Kündigungsschreibens anerkannt.

3. Verfall von Urlaub

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.06.2019, Az.: 9 AZR 546/17

Im Bauhaupt- und Baunebengewerbe sind, insbesondere bei gewerblichen Arbeitnehmern, alle Regelungen zum Thema Urlaub in den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen erfasst (z.B. BRTV BAU, RTV Dachdecker).

Bei den Angestellten verhält es sich anders – bei Arbeitsverträgen ohne Tarifbezug gelten entsprechend die gesetzlichen Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes.

Oft ist bei solchen Arbeitsverhältnissen Streitig, wann nicht genommener Urlaub verfällt.

Nach dem Gesetzeswortlaut verfällt der Urlaubsanspruch am Ende des Kalenderjahres. Ausnahmsweise kann dieser in das nächste Kalenderjahr, bis zum 31. März, übertragen werden.

Das Bundesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung noch einmal klargemacht, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub und damit am Ende des Kalenderjahres oder des Übertragungszeitraums bis 31. März erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor in die Lage versetzt hat, seinen Urlaubsanspruch wahrzunehmen und der

Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Dabei ist es, so das Bundesarbeitsgericht weiter, notwendig, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer konkret auffordert, den Urlaub zu nehmen und ihm klar und rechtzeitig darauf hinweist, dass der Urlaub andernfalls mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. des Übertragungszeitraums erlischt. Erst dann verfällt der Urlaub.

Für die betriebliche Praxis bedeutet dies, dass Angestellte (ohne Tarifbezug) am Ende des Jahres schriftlich auf vorhandenen Urlaub hingewiesen werden sollten. Auch sollten diese aufgefordert werden, diesen Urlaub dann bis zum Stichtag 31. März zu nehmen. Wenn der Mitarbeiter dann den Resturlaub nicht nimmt, verfällt dieser spätestens zum 31. März.

Wichtig ist im Hinblick auf den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, dass alle Mitarbeiter hier gleich behandelt werden müssen; man kann nicht bei Mitarbeiter A eine langfristige Urlaubsübertragung, teilweise über Jahre, dulden und sich bei Mitarbeiter B auf den Verfall der Urlaubsansprüche berufen.

4. Mobbing wegen ostdeutscher Herkunft

Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 15.08.2019, Az.: 44 Ca 8580/18

Im vom Arbeitsgericht Berlin zu entscheidenden Fall, machte ein Mitarbeiter Schadenersatz wegen Persönlichkeits- und Gesundheitsverletzung gegen seinen Arbeitgeber geltend.

Er behauptete, dass er von zwei Vorgesetzten wegen seiner ostdeutschen Herkunft gemobbt wurde. Aus diesem Grunde seien seine Persönlichkeitsrechte verletzt und er habe ebenfalls einen psychischen Gesundheitsschaden davongetragen. Im Rahmen des vom Arbeitsgericht Berlin zu entscheidenden Schadenersatzprozesses verlangte er daher Schadenersatz in Höhe von 800.000 Euro von seinem Arbeitgeber.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen. Der vom Arbeitnehmer beanspruchte Schadenersatz nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehe nicht. Für die Begründung des geltend gemachten Anspruchs hätte eine Benachteiligung stattgefunden haben müssen; hier entweder wegen der ethnischen Herkunft

oder der Weltanschauung.

Beide Tatbestandsmerkmale hat das Arbeitsgericht hier abgelehnt. Menschen aus Ostdeutschland seien weder Mitglied einer ethnischen Gruppe, noch sei das „Ostdeutschsein“ eine Weltanschauung.

Außerdem, so das Arbeitsgericht Berlin weiter, hätte der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber viel früher über die angebliche Benachteiligung durch die beiden Vorgesetzten informieren müssen. Denn erst durch die angeblich bestehende, langandauernde Benachteiligung, sei erst der immens hohe Schaden in Höhe von 800.000 Euro entstanden.

5. Kurios! Direktionsrecht bei Fingernägeln

Arbeitsgericht Aachen, Urteil vom 21.02.2019, Az.: 1 Ca. 1909/18

Tatsächlich hatte sich das Arbeitsgericht Aachen im vorgenannten Urteil mit dem Verbot von lackierten Fingernägeln und Gelnägeln zu befassen.

Im zu entscheidenden Fall verhängte ein Pflegeheim ein Verbot von lackierten Fingernägeln und Gelnägeln mit der Begründung, dass diese die Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner gefährden könnten. Eine betroffene Arbeitnehmerin wollte sich ihre besonderen Fingernägel nicht verbieten lassen und klagte gegen diese Arbeitsanweisung vor dem Arbeitsgericht.

Das Arbeitsgericht Aachen hat entschieden, dass das arbeitgeberseitige Direktionsrecht auch solche Maßnahmen umfasse, die mit der eigentlichen Tätigkeit oder der Art und Weise ihrer Erbringung unmittelbar zusammenhängen. Bei solchen Maßnahmen müsste der Arbeitgeber die Grenzen des billigen Ermessens wahren, indem er wesentliche Umstände des Falls abwägt und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt.

Die entsprechende Abwägung des Gerichts ergab, dass die Dienstanweisung (Fingernägel) zu Recht erfolgt ist.

Ansprechpartner:

RA Christian Ullrich,
Tel. 0681 3892526
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

Claus Weyers
Tel. 0681 3892522
Mail: c.weyers@bau-saar.de

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. EuGH: Einwilligung bei der Verwendung von Cookies erforderlich

EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2019, Az.: C 673/17

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass das Setzen von Cookies stets die vorherige, ausdrückliche Einwilligung des Webseitbesuchers erfordert. Die nach deutschem Recht zulässige Variante, Cookies zu setzen, ohne dass hierfür die Einwilligung des Webseitbesuchers eingeholt werden muss, ist danach nicht mehr zulässig. Ebenso unzulässig ist es, eine Einwilligung durch ein voreingestelltes Ankreuzkästchen, das der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung abwählen muss, einzuholen. Dies gilt nicht als wirksam erteilte Einwilligung.

Bei Cookies handelt es sich um kleine Textdateien, die auf der Festplatte des Computers eines Webseitbesuchers abgelegt werden, um dessen Nutzungsverhalten auf der Webseite zu analysieren. Auf Grundlage der hierdurch gewonnenen Nutzungsdaten aller Webseitbesucher können Webseitangebote nutzerfreundlicher gestaltet und auch weiterentwickelt werden.

Wenngleich das Urteil des EuGH zwar keine unmittelbare Rechtswirkung entfaltet, so hat es jedoch eine praxisrelevante Signalwirkung. Es ist absehbar, dass sich der Bundesgerichtshof der Entscheidung des EuGH anschließt und die deutsche Rechtslage im Sinne des Europarechts auslegt. Denkbar ist zudem eine Klarstellung durch den deutschen Gesetzgeber. Webseitbetreiber, die Cookies ohne Einwilligung der Webseitbesucher einsetzen, sollten ihre Webseite entsprechend den Anforderungen des EuGH anpassen.

2. Abrechnung von Stundenlohnarbeiten

BGH, Beschluss vom 05.01.2017, Az.: VII ZR 184/14

In der vorliegenden Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage beschäftigt, wie die Begründung eines nach Zeitaufwand zu bemessenden Vergütungsanspruchs auszusehen hat.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Unternehmen wurde mit Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten beauftragt. Es sollte nach Stundenaufwand abgerechnet werden. In der Schlussrechnung hat der Unternehmer lediglich aufgelistet, in welchem Umfang durch ihn respektive seine Mitarbeiter Stunden für die beauftragte Leistung aufgewendet wurden. Dem hielt der Auftraggeber entgegen, die Rechnung sei aufgrund fehlender Angaben sowie Unterlagen nicht prüfbar und es sei hieraus nicht ersichtlich, in welchem Umfang sowie mit welchem zeitlichen Aufwand Arbeiten tatsächlich durch den Unternehmer ausgeführt wurden.

Laut BGH wurde jedoch korrekt abgerechnet und die Werklohnforderung schlüssig vorgetragen. Insbesondere musste der Unternehmer keine Stundenzettel oder sonstigen Nachweis vorlegen. Ausweislich der Ausführungen des BGH musste in der Rechnung nur angegeben werden, wie viele Stunden tatsächlich aufgewandt wurden. An welchen Tagen welche Stunden angefallen und welche Arbeiten dabei ausgeführt wurden, musste ausdrücklich nicht angegeben werden. Sollte der Besteller jedoch Zweifel hinsichtlich des Stundenumfangs hegen, ist darüber vor Gericht Beweis zu erheben.

Die Ausführungen des BGH finden ausschließlich beim BGB-Vertrag Anwendung. Insbesondere beim VOB-Vertrag sind spezielle Vorgaben bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B) zu beachten.

Zur Durchsetzung etwaiger Forderungen

aus Stundenlohnarbeiten ist es jedoch nach wie vor erforderlich, dass der Unternehmer den bestehenden Anspruch begründet.

3. Bieter AGB führen nicht zwingend zum Ausschluss

BGH, Urteil vom 18.06.2019, Az. X ZR86/17

In vorliegender Entscheidung hat der BGH geurteilt, dass abweichende Zahlungsbedingungen eines Bieters in seinem Angebot nicht zwingend zu einem Ausschluss des Angebots wegen Änderung an den Vergabeunterlagen führen. Enthalten die Vergabeunterlagen des Auftraggebers eine sog. Abwehrklausel so entfalten die eigenen AGB des Bieters im Falle der Auftragserteilung keine rechtliche Wirkung. Erforderlich ist, dass nach bloßer Streichung des vom Bieter Hinzugefügten ein dem maßgeblichen Inhalt der Vergabeunterlagen vollständig entsprechendes Angebot vorliegt. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

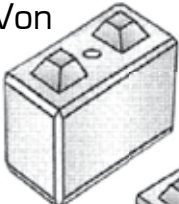
Der öffentliche Auftraggeber schrieb Tief- und Straßenbauarbeiten im offenen Verfahren aus. Zur Abgabe eines formwirksamen Angebots hatten die Bieter u. a. ein vorformuliertes Angebotsschreiben (V05) unterschrieben einzureichen. Angebotsinhalt waren des Weiteren die in diesem Angebotsschreiben aufgelisteten als Vertragsunterlagen der Angebote gekennzeichneten Unterlagen und Formblätter. Dazu gehörten neben dem Angebotsschreiben V05 selbst, dem Leistungsverzeichnis und den besonderen Vertragsbedingungen für Bauleistungen u. a. auch die zusätzlichen Vertragsbedingungen für

Bauleistungen (ZVB Bau). Durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens V05 gaben die Bieter außerdem verschiedene Erklärungen ab. In § 8 ZVB Bau sind Regelungen betreffend die Abrechnungen und die Zahlungen enthalten. Dort heißt es: „Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Abnahme und Stellung einer prüfbaren Schlussrechnung.“ Die Bieterin machte von der Möglichkeit Gebrauch ein Kurztextleistungsverzeichnis einzureichen. An dessen Ende waren die Preise aller Titel zum endgültigen Bruttoangebotsendpreis aufaddiert. Unterhalb davon gab die Bieterin den Endpreis ausgerückt erneut an und zwar mit dem Zusatz „... zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug.“ Der öffentliche Auftraggeber schloss das Angebot mit der Begründung aus, die Bieterin habe durch die Einfügung dieser Klausel, Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen und demgemäß einen Ausschlussgrund verwirklicht. Die Bieterin hat gegen den öffentlichen Auftraggeber Klage auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von circa 185.000,00 EUR erhoben. Während sowohl Land- als auch Oberlandesgericht die Klage abgewiesen haben, verneint der BGH den von den Vorinstanzen angenommenen Ausschlussgrund und sieht diesen als nicht verwirklicht an. Bei seiner Beurteilung habe das Berufungsgericht außer Acht gelassen, dass die zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen ihrerseits eine Regelung über den Ausschluss sonstiger Bestimmungen und Regelungen zu den Vertragsbestandteilen enthalten. Dort heißt es: „...insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.“ Da es sich bei dem von der Bieterin hinzugefügten Zusatz „zahlbar bei Rechnungserhalt ohne Abzug“ um eine allgemeine Geschäftsbedingung handelt, falle sie in den Anwendungsbereich der Abwehrklausel der zusätzlichen Vertragsbedingungen und könne damit nicht Vertragsbestandteil werden. Dementsprechend hatte der öffentliche Auftraggeber keinen Anlass das Angebot der Bieterin auszuschließen.

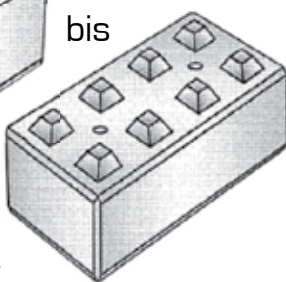
Mit dieser Entscheidung ändert der BGH erfreulicherweise die bislang sehr strenge formalistische Rechtsprechung, wonach jegliche Änderung an den Vergabeunterlagen zu einem Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führt.

Ihr Betonblock-Lieferant an der Saar!


Von



bis



SaarBetonBlock



SaarBetonBlock GmbH

Russenweg
66292 Riegelsberg

Tel.: 06806/49 49 022
Fax: 06806/49 49 023
info@saarbetonblock.de
www.saarbetonblock.de

Für uns sind Mauern kein Hindernis!

4. Aufrechnungsverbot mit Forderung aus einem anderen Vertragsverhältnis gegen Sicherheitseinbehalt

BGH, Urteil vom 14.09.2017, Az. VII ZR 3/17

In vorliegender Entscheidung hat sich der BGH mit der Frage der Aufrechenbarkeit gegen einen Sicherheitseinbehalt beschäftigt:

Die Auftragnehmerin hat in den Jahren 2006 und 2007 als Nachunternehmerin an insgesamt acht Bauvorhaben das Gewerk Sanitär und Heizung ausgeführt. Über das Vermögen der Auftragnehmerin ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter begehrt Restwerklohn für drei der insgesamt acht Bauvorhaben. Bei allen drei Vorhaben hatten die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin in den Nachunternehmerverträgen vereinbart, dass ein Betrag in Höhe von 5 % der Nettoschlussabrechnungssumme zur Sicherheit etwaiger Mängelansprüche von der Auftraggeberin einbehalten werden durfte. Zu einer nach den vertraglichen Vereinbarungen jeweils möglichen Ablösung des Einbehalts durch eine Bankbürgschaft kam es nicht. In den Verträgen heißt es gleichlautend weiter: „diese Sicherheit – gleich ob als Einbehalt oder als Bürgschaft – dient in dem Zeitraum von der Abnahme bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche dazu, die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln jedwede Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und die Ansprüche des Auftraggebers auf Erstattung von Überzahlungen aus diesem Vertrag abzusichern.“ Die Auftraggeberin behielt insgesamt den vom Insolvenzverwalter geforderten Betrag ein, den der Insolvenzverwalter im Klageweg geltend macht. Hiergegen erklärte die Auftraggeberin die Aufrechnung mit angeblichen die Klageforderung übersteigenden Schadenersatzansprüchen gegen die Auftragnehmerin aus einem anderen Bauvorhaben.

Zu unrecht, wie die Eingangsstanzungen entschieden! Denn der Auftragnehmerin steht aus den drei Bauvorhaben noch restlicher Werklohn zu, nachdem die Voraussetzung für die Auszahlung der vertragsgemäß einbehaltenen Sicherheiten eingetreten sind. Die seitens der Auftraggeberin erklärte Aufrechnung ändere daran nichts. Diese Sicherheitseinbehalte seien jeweils bezogenen auf das betreffende Bauvorhaben vereinbart worden. Dies stehe

im Grundsatz einer Aufrechnung mit streitigen Ansprüchen aus einem anderen Bauvorhaben entgegen. Auch die regelmäßig eingeräumte Möglichkeit der Ablösung einer solchen Sicherheit durch eine Bürgschaft, die dann ebenfalls konkret auf das jeweilige Bauprojekt bezogen sei, spreche dafür, dass der Sicherheitseinbehalt regelmäßig nur der Sicherung von Ansprüchen aus dem konkreten Bauprojekt diene. Der Zweck, der mit dem Einbehalt erzielten Sicherung des Auftraggebers und die ihm zugrunde liegende Interessenlage ändere sich durch den Eintritt des Insolvenzfalls nicht. Diese Wertung hält auch der rechtlichen Nachprüfung durch den BGH stand. Er ist der Auffassung, dass die Restwerklohnansprüche der Auftragnehmerin aus den drei Bauvorhaben nicht durch die von der Beklagten erklärten Aufrechnung erloschen sind. Diese Aufrechnungen seien aufgrund eines Aufrechnungsverbots, das rechtsgeschäftlich vereinbart werden kann, unwirksam. Die Vertragsparteien hätten zwar den Ausschluss einer Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verträgen gegen die Restwerklohnforderung nicht ausdrücklich vereinbart.

Er ergebe sich jedoch stillschweigend aus der Sicherungsvereinbarung der jeweiligen Bauverträge. Wie bereits das Berufungsgericht die vertragliche Vereinbarung ausgelegt habe, sollte die Sicherheit jeweils ausschließlich Rechte und Ansprüche aus demselben Vertrag absichern.

Mit dieser Entscheidung hat der BGH eine bislang strittige Frage zugunsten der Unternehmer geklärt. Im Ergebnis dürfte das Urteil so zu verstehen sein, dass das Aufrechnungsverbot nur im Falle eines Sicherheitseinbehalts gelte. Nicht ausgeschlossen werde die Möglichkeit des Auftraggebers bis zum Zeitpunkt des Einbehalts die Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Verträgen gegen den Werklohnanspruch zu erklären.

5. VOB Vertrag: Abrechnung bei einvernehmlicher Kürzung des Leistungsumfangs

OLG Dresden, Urteil vom 24.10.2018, Az. 1 O 601/17

Im vorliegenden Urteil hat sich das OLG Dresden mit der Vergütungsfrage auseinandergesetzt, wenn nach Auftragserteilung zwischen den Parteien einvernehmlich der Leistungsumfang gekürzt wurde. Hierzu ließ der Auftrag-

geber den Auftragnehmer wissen, dass zuvor ausgeschriebene und auch beauftragte Positionen nicht mehr zur Ausführung kämen, da hierfür kein Bedarf mehr bestünde. Hiermit erklärte sich der Auftragnehmer einverstanden und führte die betroffenen Positionen nicht mehr aus. Betroffen waren in diesem Zusammenhang bestimmte Gerüstarbeiten. Zwischen den Parteien erfolgte keinerlei Vereinbarung darüber, wie mit den diesbezüglichen Entgeltforderungen umgegangen werden soll. Da der Auftragnehmer bei Stellung seiner Schlussrechnung den Leistungsentfall als „Teilkündigung“ betrachtete, erfolgte seinerseits eine Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B. Diese Ansicht teilte der Auftraggeber jedoch nicht und führte aus, die entfallenen Positionen seien als Mindermengen auf Null zu reduzieren, sodass eine Abrechnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B zu erfolgen habe.

6. Austausch eines Nachunternehmers erfordert nicht zwingend eine neue Ausschreibung

Vergabekammer Bund, Beschluss vom 26.06.2019, Az. VK 2-34/19 (nicht bestandskräftig)

Die Vergabekammer Bund hat entschieden, dass der Austausch eines Nachunternehmers keine wesentliche Änderung des Auftragsverhältnisses darstellt, sodass eine Neuausschreibung nicht erforderlich ist. Im Jahr 2009 schloss ein öffentlicher Auftraggeber einen Bewachungsvertrag mit der Auftragneh-

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de




- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen



Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

merin, wonach diese für die Sicherheit der Liegenschaft des Auftraggebers zuständig ist. Dieser Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.03.2020. Im Rahmen der technischen Absicherung plante und errichtet die Auftragnehmerin die Absicherungstechnik und ist auch derzeit noch für die Wartung zuständig. Hierfür setzt sie eigenes Personal ein. Zur Bewachung der Liegenschaft mittels Wachpersonal setzte die Auftragnehmerin die Antragstellerin als Nachunternehmerin ein. Der entsprechende Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und der Nachunternehmerin wurde Mitte 2009 geschlossen und hat eine Laufzeit bis zum 30.07.2019. Kurz vor Beendigung des Vertrags mit der Nachunternehmerin schrieb die Auftragnehmerin diese an und wies darauf hin, dass der Vertrag nicht verlängert würde. Sie wies gleichzeitig darauf hin, dass in Abstimmung mit dem Auftraggeber der Prozess der Neuvergabe angestoßen werde und die Auftragnehmerin beabsichtige ein anderes Bewachungsunternehmen als Nachunternehmen einzusetzen. Hierauf wandte sich die Nachunternehmerin an die Auftragnehmerin und teilte dieser mit, dass nach ihrer Auffassung ein Austausch des Nachunternehmers dazu führe, dass der gesamte Betreibervertrag zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmerin neu auszuschreiben wäre.

Da die Auftragnehmerin auf die gestellte Anfrage nicht reagierte, stellte die Nachunternehmerin einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer. Zur Begründung trägt sie vor, sie habe erhebliches Interesse am Fortbestand des Nachunternehmervertrages. Da der Austausch des Nachunternehmers ein neues Vergabeverfahren nach § 132 Abs. 1 GWB erfordere, wäre es für die Auftragnehmerin nicht möglich die Nachunternehmerin auszutauschen. Der öffentliche Auftraggeber teilt diese Auffassung nicht.

Der Nachprüfungsantrag ist zwar zulässig allerdings unbegründet. Der vorgesehene Austausch der Nachunternehmerin durch die Auftragnehmerin stellt weder bei rein rechtlicher noch bei faktischer Betrachtung eine wesentliche Änderung des Auftragsverhältnisses zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Auftragnehmerin dar, so dass eine Neuausschreibung nicht erforderlich ist. Bei einer rein rechtlichen Betrachtung, abstellend auf den Betreibervertrag zwischen dem Auftraggeber

und der Auftragnehmerin, stellt sich das Auswechseln des Nachunternehmers schon nicht als eine Änderung des Auftrags im Sinne des § 132 GWB dar. Der Vertrag enthält eine ausdrückliche Regelung zur Übertragung von Pflichten der Auftragnehmerin auf Dritte und unterstellt diesen Vorgang grundsätzlich einer Zustimmung des Auftraggebers. Der im vorliegenden Nachprüfungsverfahren relevante Bereich ist jedoch von dieser Zustimmung ausgenommen, so dass in soweit keine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich ist. Dass die Auftragnehmerin hier den Auftraggeber dennoch vorab informierte und dieser keinen Anlass sah dem Austausch der Nachunternehmerin zu widersprechen bzw. diesem sogar zugestimmt hat, führt nicht zu einer anderen Bewertung. Der Austausch der Nachunternehmerin macht keine Änderung des Vertrages erforderlich, sondern ist voll umfänglich von dem Vertrag gedeckt. Auch bei der von der Nachunternehmerin intendierten faktischen Betrachtung liegt jedenfalls keine wesentliche Änderung vor, die eine Neuausschreibung erfordern würde.

Ob diese Einschätzungen der Vergabekammer Bund Bestand haben werden, bleibt abzuwarten. Die Nachunternehmerin hat gegen die Entscheidung sofortige Beschwerde beim zuständigen OLG eingelegt. Überträgt man die Aussagen der Vergabekammer Bund auf die geltenden Grundsätze in Bauvergaben, so stellt sich bereits die Frage ob und inwieweit die Aussagen übertragbar sind. Da in Bauvergaben oftmals verlangt wird, dass auch die Eignung der benannten Nachunternehmer nachgewiesen wird, muss der Auftraggeber in diesen Fällen auch eine Eignungsprüfung hinsichtlich des Nachunternehmers durchführen. Ob dies dann dazu führt, dass die Frage der wesentlichen Vertragsänderung im Sinne des § 132 GBB anders zu beurteilen ist, ist jedoch noch offen.

VOB/A BLEIBT ERHALTEN!

Die von BMWi und BMI eingesetzte Arbeitsgruppe zur Prüfung der Vereinheitlichung des Vergaberechts hat den Entwurf des Abschlussberichts vorgelegt. Erfreuliches Ergebnis ist, dass die VOB/A erhalten bleibt!

Der Koalitionsvertrag enthält gegenteilige Aussagen zum Fortbestand der VOB/A. Aus diesem Grund hatten sich das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und das Bundesbauministerium (BMI) über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe verständigt. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, eine politische Entscheidung der Bundesregierung über die Frage vorzubereiten, ob die Verfahrensregeln für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge weiterhin durch den Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) in der VOB/A geregelt werden sollen, oder ob und gegebenenfalls wie das Vergaberecht vereinheitlicht werden soll.

Nachdem die Arbeitsgruppe am 21. Februar 2019 und am 16. Mai 2019 getagt hat und den Teilnehmern im Nachgang Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu vorgegebenen Fragen gegeben wurde, haben das BMWi und das BMI nunmehr den Entwurf des Abschlussberichts vorgelegt.

Ergebnis des Abschlussberichtes ist:

1. Die VOB/A bleibt erhalten!
2. a) BMWi und BMI werden, gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Beteiligter eine weitere Angleichung von VOB/A und VgV/UVgO prüfen und
- b) BMWi und BMI werden die Struktur und Arbeitsweise des DVA überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Hierzu werden die Vorschläge zur Änderung des Entscheidungsquorums, der Neutralisierung der Stimmenthaltungen und der Aufnahme weiterer Mitglieder in den DVA geprüft.



Foto: @kenoth / adobe.stock.com

VERJÄHRUNG VON VERGÜTUNGS- ANSPRÜCHEN ZUM JAHRESENDE 2019

Unternehmen des Baugewerbes sollten rechtzeitig vor dem Jahresende 2019 überprüfen, ob offene Vergütungsansprüche zu verjähren drohen. Für die Verjährung von Vergütungsansprüchen auf Bauleistungen gilt Folgendes:

Die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Bauleistungen beginnt grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres, in dem die geltend gemachten Ansprüche entstanden sind.

Ein Anspruch gilt als entstanden, wenn er vom Gläubiger, gegebenenfalls gerichtlich, geltend gemacht werden kann. Dies ist bei Vergütungsansprüchen der Zeitpunkt, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Sofern Grundlage des Vertrags das BGB Werkvertragsrecht ist, wird die Vergütung mit der Abnahme und bei Bauverträgen, die nach dem 01.01.2018 abgeschlossen wurden, mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung fällig (vgl. § 641 Abs. 1 und § 650 g Abs. 4 Nr. 2 BGB).

Sollte vertraglich die Geltung der VOB/B

vereinbart sein, so wird der Anspruch auf Vergütung erst (spätestens) 30 Tage nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung fällig (vgl. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B 2016). Die Frist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn sie aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung sachlich gerechtfertigt ist und ausdrücklich vereinbart wurde.

Mit Ablauf des Jahres 2019 verjähren damit Ansprüche auf Vergütung, die im Jahr 2016 fällig geworden sind. Eine Unterscheidung zwischen Ansprüchen aus Verträgen mit Privatleuten und solchen mit gewerblichen Auftraggebern muss wegen der mit dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz eingeführten einheitlichen dreijährigen Verjährungsfrist nicht mehr getroffen werden.

Sollte eine Verjährung von Vergütungsansprüchen drohen, kann die Verjährung durch verschiedene Maßnahmen gehemmt werden.

Gehemmt werden kann die Verjährung z.B. durch Rechtsverfolgung (§ 204

BGB), d.h. u.a. durch Klageerhebung, Zustellung eines Mahnbescheids, Prozessaufrechnung, Streitverkündung, Anmeldung eines Anspruchs im Insolvenzverfahren, selbstständiges Beweisverfahren, schiedsrichterliches Verfahren.

Die Hemmung hat zur Folge, dass der Zeitraum währenddessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird, sich die Verjährungsfrist also um den Hemmungszeitraum verlängert.

Zu einem Neubeginn der Verjährung, nicht zu einer bloßen Hemmung, kommt es durch Anerkenntnis des Schuldners (Auftraggebers). Ein Anerkenntnis kann z.B. in einer Abschlagszahlung oder Sicherheitsleistung bestehen.

Trotz weit verbreiteter Meinung wird die Verjährung nicht durch ein einfaches Mahnschreiben gehemmt. Auch der Neubeginn der Verjährung kann hierdurch nicht erreicht werden. Dies sollte unbedingt beachtet werden.

**INTERESSEN-
VERTRETER**



**SOZIAL-
PARTNER**



**DIENT-
LEISTER**



**BILDUNGS-
TRÄGER**



seit 1899

AGV
Bau Saar



**Die saarländische Bauwirtschaft -
eine starke Gemeinschaft!**

WWW.BAU-SAAR.DE



Sie im Mittelpunkt:
Sauber arbeiten, Auflagen
erfüllen, Umwelt schonen.

WIR MANAGEN DAS

MEWA Textil-Service AG & Co.Management OHG
John-F.-Kennedy-Straße 4 · 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 4 500 300 · Fax: 0611 7601-307
E-Mail: info@mewa.de · www.mewa.de
mewa.de/ist-zuverlaessig

WERKLOHNANPASSUNG FÜR GEÄNDERTE BAULEISTUNG

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 9. Mai 2018, Az. I-12 U 88/17

Oben genanntes Urteil beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die Auftragnehmerin bei der Kalkulation der Nachtragsvergütung an hauptvertraglich unterkalkulierte Preise gebunden ist.

Mit der Klage begehrt die Klägerin Vergütung für durchgeführte Rodungsarbeiten nach Änderung der vertraglich vereinbarten Leistung.

Für Erschließungsmaßnahmen zu einem Gewerbepark beauftragte die Beklagte die Klägerin mit Baumfällarbeiten. Dazu sollte die Klägerin in einer Tiefe von 40cm die Fläche abfräsen. Das abgefräste Material sollte anschließend in einen geplanten Lärmschutzwall verbaut werden. Sollten sich bei den Fräsarbeiten größere Wurzelstücke lösen, so sollten diese zerkleinert werden und die Frästiefe von 40cm partiell überschritten werden.

Nach Auftragserteilung an die Klägerin forderte die Baugenehmigungsbehörde in Abweichung zur erteilten Baugenehmigung vor einem Durchfräsen die ersten 10cm des Mutterbodens getrennt aufzunehmen und zu verwerten.

Die Beklagte ordnete an, dass die Wurzelstöcke einzeln gezogen, gehäckselt und in Mulden gelagert werden. Dies hat die Klägerin wunschgemäß ausgeführt. Die durch Ziehen und Zerkleinern der Wurzelstöcke verarbeitete Gesamtmenge beträgt 5.248,56 m³. Streitig zwischen den Parteien ist jedoch die Höhe der Forderung, beziehungsweise wie die Höhe der Forderung zu berechnen ist. Die Klägerin behauptet, es sei ein Einheitspreis von 32,00 € pro m³ zwischen den Parteien vereinbart worden. Die Beklagte behauptet, dass bei Berechnung der Nachtragsforderung entsprechend der „Internen baubetrieblichen Stellungnahme“ das Vertragspreisniveau zu berücksichtigen sei. Weil der Einsatz einer kleineren und günstigeren Schreddermaschine geboten gewesen sei, betrage der Preis jedoch nicht 0,45 € pro m³, sondern 0,38 € pro m³.

Im Ergebnis habe die Klägerin eine Preisabsprache laut Gericht nicht belegen können. Somit sei ein neuer Preis durch Fortschreibung der ursprünglichen Kalkulation zu ermitteln. Dabei vertritt das

Oberlandesgericht Hamm die Auffassung, dass die Berechnung des Preises durch Fortschreibung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulation zu erfolgen habe. Dazu solle, soweit als möglich, an die Kostenelemente der Auftragskalkulation der geänderte Positionen angeknüpft werden, die sich jedoch auch in anderen Positionen widerspiegeln können. Die Klägerin müsse durch die Leistungsänderung keine Nachteile in Kauf nehmen. Vielmehr sei darauf zu achten, dass ihr als Auftragnehmerin zumindest die Deckungsbeiträge für den Gewinn aus dem ursprünglichen Vertrag erhalten bleiben.

Der Fall zeigt, wie wichtig es gewesen wäre Preisabsprachen zu dokumentieren. Hätte die Klägerin die Absprache des Festpreises von 32,00 € pro m³ dokumentiert und nachweisen können, so hätten ihr anstelle von im Ergebnis ca. 138.000,00 € (brutto) etwa 196.000 € (brutto) zugestanden.

TRANSPARENZ- REGISTER

Die 4. Geldwäscherichtlinie der EU wurde in Deutschland durch das Geldwäschegesetz (GwG) und die Schaffung eines zentralen Transparenzregisters für Unternehmen umgesetzt.

Das Transparenzregister ist als Aufgaberegister konzipiert: Die Meldepflicht gilt als erfüllt (sog. Mitteilungsfiktion), wenn sich die geforderten Angaben bereits aus anderen Eintragungen ergeben. Als solche zählt nach § 20 Abs. 2 GwG auch das Handelsregister. Wenn sich also die erforderlichen Angaben aus dem Handelsregister ergeben und elektronisch vorliegen, entfällt die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister.

Hinweis zur elektronischen Abrufbarkeit: Auch bei vollständigen im Handelsregister befindlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten besteht eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister, wenn die Angaben nicht elektronisch abrufbar sind.

Betroffen sind alle juristischen Personen des Privatrechts, also auch AG, GmbH, UG (haftungsbeschränkt) sowie eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG). Eine Gesellschaft bürgerlichen

Ansprechpartnerin:

RAin Martina Escher-Lehmann,
Tel. 0681 3892539
Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de

Rechts sowie eingetragenen Kaufleute (e. K.) oder sonstige Einzelunternehmen sind von der Mitteilungspflicht nicht betroffen. Bei vor 2007 gegründeten GmbHs ohne elektronische Gesellschafterliste ist eine Mitteilung an das Transparenzregister (kostenlos) oder eine elektronische Veröffentlichung der Gesellschafterliste über das Handelsregister zwingend erforderlich, sofern natürliche Personen mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte kontrollieren.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1. Nr. 3 GwG-neu steht allen Mitgliedern der Öffentlichkeit künftig ein Einsichtnahme-recht zu. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist ab 2020 nicht mehr erforderlich. Die Identifikation des Einsichtnehmenden und die Erhebung einer Gebühr für die Einsichtnahme bleiben jedoch bestehen.

Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger Verlag. Unter www.transparenzregister.de gibt es ausführliche Informationen. Dort ist auch eine Servicenummer aufgeführt (Tel. 088-1234337), die bei Fragen weiterhilft.

Hinweis: Nach dem Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamts verüfflicht sich ab Januar 2020 das Bußgeld bei Nicht-Meldern.

fertigaragen sehn



Die perfekte Lösung für Reihengaragen

Werden mehrere Garagen benötigt, bietet Sehn mit den Reihengaragen die optimale Lösung. Sie sind platzsparend, schnell aufgebaut und haben ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Baustoffwerk Sehn Fertigaragen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
www.fertigaragen-sehn.de



JAHRESABSCHLUSS DES ERWEITERTEN BEIRATES

Zu einem Kaminesgespräch empfangen zum Auftakt Vorstand und Erweiterter Beirat des AGV Bau Saar den Landeschef der Grünen und Mitglied des Bundestages Markus Tressel im Albrechts' Casino am Staden.

„Die Bauwirtschaft geht es nach mehreren Jahrzehnten der Talfahrt nicht zuletzt durch die von Bund und Land aufgelegten Infrastrukturprogramme wieder gut, sogar sehr gut“, so AGV Bau Saar-Präsident Klaus Ehrhardt in seiner Begrüßung. „Angesichts der vielen maroden Straßen, Kanäle und Gebäude sollten diese auch in den nächsten Jahren unbedingt fortgeführt, wenn nicht gar ausgebaut werden.“ Die Bauwirtschaft hoffe und erwarte, dass das zugesagte Jahrzehnt der Investitionen beginne und für das Saarland angesichts der derzeit rückläufigen Auftragseingangszahlen umgesetzt werde. Tressel selbst habe sich ja u.a. für einen Masterplan zur Brückensanierung und konkrete Maßnahmen zur Schaffung eines bedarfsgerechten sozialen Wohnungsbaus ausgesprochen.

Mut gebe der Bauwirtschaft Tressels Aussage, dass „Ökologie und Ökonomie zusammen gehen“ und mehr Klimaschutz auch mehr Arbeitsplätze schaffe.

Tressel forderte für das Saarland „einen neuen Aufbruch“ und setzt dabei auf die Schaffung neuer Industriearbeitsplätze u.a. im Green Tech-Bereich durch eine neue Ansiedlungspolitik von Zukunftstechnologien und eine neue Gründungskultur. Gleichzeitig heiße es, die lokale Wirtschaft in ihrem Changeprozess hin zur „grünen“ Industrie (Stahl/Auto) zu unterstützen und zu fördern. Wichtig sei es vor allem, die Abwanderung junger Menschen zu stoppen, das ÖPNV-Angebot zu verbessern und den Wirtschaftsstandort Saar attraktiver zu machen.

Die interne Sitzung des Erweiterten Beirates war geprägt von einer Reihe von aktuellen Wirtschafts- und Lobbythemen. Den Ausklang fanden ein gemeinsamer Apéritif und Abendessen mit den Senioren und Ehemaligen des AGV Bau Saar.



Geschäftsführer Christian Ullrich berichtete im internen Teil über das Bündnis für Bauen und Wohnen im Saarland und gab ein Update zu den aktuellen Mindestlohnverhandlungen.



Beiratsmitglied Helmut Wedig (OBG) berichtete zum Thema Brandschutz



RAin Martina Escher-Lehmann informierte über das KAG, das Zukunftsbündnis Lkw-Berufe, Vergabe- und Ausschreibungsprobleme saarländischer Kommunen, die Zukunft des Studiengangs Bauingenieurwesen an der HTW Saarland, den aktuellen Sachstand LEP und zum Thema „Arbeiten in Frankreich“



FACHTAGUNG IN SAARBRÜCKEN

Am 21./22. Oktober 2019 fand die Sitzung des Arbeitskreises Arbeits- und Tarifrecht des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) in Saarbrücken statt. Eingeladen hatte der AGV Bau Saar. Im Rahmen dieses Arbeitskreises treffen sich die Arbeits- und Tarifrechtsexperten der Landesverbände des ZDB, um aktuelle Themen des Arbeits- und Tarifrechts zu beraten und zu diskutieren.

Bei der diesjährigen Herbsttagung in Saarbrücken ging es dabei schwerpunktmäßig um die Überarbeitung von Vertragsmustern, das Fachkräfteeinwanderungsgesetz, den Verfall von Urlaubsansprüchen und um aktuelle Fragestellungen rund um die SOKA-Bau. Neben den Verbandskollegen des Zentralverbandes waren dabei auch externe Experten von Landesministerien und der SOKA-Bau als Referenten anwesend.

Neben dem intensiven fachlichen Austausch soll bei den Tagungen auch das Netzwerken und das Kennenlernen der gastgebenden Region nicht zu kurz kommen. Der AGV Bau Saar veranstaltete daher mit den Teilnehmern einen Stadtrundgang durch das historische, insbe-

sondere barocke Saarbrücken; unter kurzweiliger Führung einer als barocken Gräfin gekleideten Stadtführerin. Nach dem Besuch des historischen Museum Saar und der unterirdischen Kasematten ließen die Teilnehmer den Abend bei einem gemütlichen Abendessen am St. Johanner Markt ausklingen.



STRASSENBAU MITGLIEDER-VERSAMMLUNG

Am 29.10.2019 trafen sich die Mitglieder der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im Haus der Bauwirtschaft. Der Vorsitzende Franz Keren (ZDB) gab mit seinem Kollegen Dirk Emser (Bauindustrie) einen Überblick über die Fachgruppenarbeit des vergangenen Jahres in Berlin.

Als Tagesordnungspunkte wurden u.a. die schwierige Entsorgungssituation von Teer, die verpflichtende Einführung der wiederkehrenden Straßenbaubeiträge sowie die Regelungen bei der Berufskraftfahrerqualifikation durch RAin Escher-Lehmann behandelt. Regier Austausch über die Veränderungen beim Landesbetrieb für Straßenbau herrschte unter den Teilnehmern der Versammlung. Mit einem Umtrunk endete der informative Abend.





**Bundesleistungswettbewerb
Dachdecker**

BRONZE FÜR SAARLÄNDER LUCAS RÖTTIG

An dem am 4. und 5. November 2019 im Landesbildungszentrum des Sächsischen Dachdeckerhandwerks in Bad Schlema stattgefundenen Bundesentscheid nahmen 12 Landessieger, darunter eine Frau, teil. Zunächst hatten die Teilnehmer eine Arbeitsprobe nach Wahl (Hauptarbeitsprobe) im Schwerpunktgebiet ihrer Ausbildung herzustellen. Nach der Hauptarbeitsprobe waren noch zwei weitere Arbeitsproben nach Vorgabe der Bundesbewertungskommission anzufertigen.

Lucas Röttig, ausgebildet in der Dachdeckerei-Klempnerei Andreas Langholz GmbH, Gersheim, belegte mit nur knapp 5 Punkten Rückstand den 3. Platz und sicherte sich somit die Bronzemedaille. Herzliche Glückwünsche an den stolzen Gewinner und seinen Ausbildungsbetrieb.

AGV BAU SAAR-FACH- EXKURSION ATHEN

„5 Tage in die antike Wiege Europas“

Nach Island im hohen Norden 2019 führt die 7. Fachexkursion des AGV Bau Saar im nächsten Jahr in den Süden nach Athen.

Die Reise findet vom 20.05.-24.05.2020 statt.

Interessierte Mitgliedsbetriebe des AGV Bau Saar wenden sich bitte an Frau Bärbel Breyer (Tel. 0681 3892533 oder b.breyer@bau-saar.de)

DENKMAL-HANDWERKER-PREIS 2019 VERLIEHEN

Acht Denkmaleigentümer und 40 Handwerksunternehmen unterschiedlicher Gewerke aus dem Saarland wurden am 14. November 2019 mit dem „Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege“ ausgezeichnet. Der von der DSD (Deutsche Stiftung Denkmalschutz) gemeinsam mit dem ZDH gestiftete Preis wird jährlich in zwei Bundesländern an Privateigentümer verliehen, die bei der Bewahrung ihres Denkmals in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Handwerk Herausragendes geleistet haben.

Folgende Preisträger/innen und AGV Bau Saar-Mitgliedsbetriebe wurden ausgezeichnet:

1.Preis: Familie Dagmar Scholle und Peter Wendel (Bauernhaus, St. Arnual)

- Hans Uwe Müller, Marpingen (Putzarbeiten, Lehmdecken)

2.Preis: Dr. Anke Kirsch und Dr. Michael Käfer (Landhaus, Saarbrücken)

- Rudolf Steffes GmbH, Saarbrücken (Innenputz)
- Plein GmbH, Saarbrücken (Dacharbeiten)
- Natursteine Andreas Klein, Völklingen (Fliesenarbeiten)
- Thomas Scherff GmbH, Saarbrücken (Malerarbeiten)

2.Preis: Dr. Caroline Wolf (Villa Bauer, Merzig)

- Reents, Merzig (Dacharbeiten)
- Wandgewand, Saarlouis (Malerarbeiten)

3.Preis: Ines und Christian Staudt (Wohnhaus 1968)

- Fa. Braun, Dorf im Warndt (Malerarbeiten)
- Fa. Banton, Wallerfangen (Fassadensanierung)

3.Preis: Dirk Koch (Wohnhaus, Friedrichsthal)

- Josef Koch GmbH, Friedrichsthal (Putz- und Malerarbeiten)

Sonderpreis: RAG-Repräsentanz, Enddorf

- Fa. Schlang, Altenkessel (Putz- und Malerarbeiten)

Ausgezeichnete Einzelleistungen:

- Maler Friedbert Sorg, Neunkirchen (Restaurierung und Farbfassungen kath. Pfarrkirche, Hasborn)



Fa. Braun



Fa. Reents



Fa. Steffes



Fa. Plein



Fa. Müller



Fa. Wandgewand



Fa. Scherff



Fa. Sorg



LANDESGÜTEGEMEINSCHAFT

QUALITÄTS- UND GÜTESICHERUNG IN DER BETONINSTANDSETZUNG

Schon zum 26. Mal hatte die Landesgütegemeinschaft für Bauwerks- und Betonhaltung Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. Auftraggeber, Planer und Ausführende zu ihrer traditionsreichen Infoveranstaltung eingeladen. Gut 90 Teilnehmer nahmen die Gelegenheit zum Austausch wahr und 8 ausstellende Unternehmen aus der Zulieferbranche informierten im CFK Centrum für Freizeit und Kommunikation in Spiesen-Elversberg über neue wie bewährte Technik.



In seiner Begrüßung rief der Vorsitzende der Landesgütegemeinschaft Dr. Ing. Paul Uwe Budau nochmals die Zielsetzung der Vereinsgründer in Erinnerung und erläuterte mit dem MAHVO-Zeichen, dem RAL-Gütezeichen und dem sogenannten Rundstempel die Kennzeichnung der von den Mitgliedsunternehmen jeweils erworbenen Qualifikationen.

Er sprach auch die kontroversen Diskussionen um die neue Richtlinie für die Instandhaltung von Betonbauteilen an, die noch immer auf sich warten lässt.

Für den ersten Fachvortrag des Tages konnte Budau dann Herrn Gunnar Klein, Aufsichtsperson bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Saarbrücken, begrüßen. Nachdem das gesundheitliche Risiko von Gebäudeschadstoffen in letzter Zeit teilweise neu eingestuft worden ist und neue Schadstoffquellen gefunden wurden, widmete sich Klein ganz besonders den bei der Bauwerksanierung anfallenden Gefahrstoffen und sensibilisierte die Tagungsteilnehmer für einen sicheren Umgang mit Schadstoffen im Gebäudebestand.

Die Entsorgung von belasteten, mineralischen Abfällen bei der Bauwerkserhaltung stellte im Anschluss dann Dipl.-Ing. Stefan Rösner von der TERALIS GmbH & Co. KG in Neunkirchen in den Mittelpunkt seines Vortrages. Auch wenn die

Entsorgungsmöglichkeiten für belastete Abfälle im Saarland derzeit noch ganz gut sei, müsse nach der bereits 6. Überarbeitung der Deponieverordnung seit 2005, die u.a. für unbelastete Böden ab 2020 erhöhte Anforderungen nach sich ziehen wird, mit zunehmenden Problemen gerechnet werden. Die von Herrn Rösner aufgezeigten Reibungspunkte zwischen Abfall- und Vergaberecht lösten eine ganze Reihe von Nachfragen aus.

Über die aktuelle Entwicklung bauaufsichtlicher Festlegungen für die Betoninstandhaltung referierte im Anschluss Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin. Er rief zunächst in Erinnerung, dass seit gut 12 Jahren alle Versuche, die Instandsetzungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton neu zu fassen, gescheitert sind. Um die erhebliche Rechtsunsicherheit beim Einsatz der für die Instandhaltung benötigten Stoffe beseitigen zu können, hat das Deutsche Institut für Bautechnik zuletzt eine neue technische Regel für die Instandhaltung festgeschrieben, mit deren Veröffentlichung nach Durchlauf des vorgeschalteten Qualifizierungsverfahrens voraussichtlich im Oktober 2020 gerechnet werden darf.

Keine Entwarnung in Sachen Brandschutz bei Bestandsbauten konnte auch Dipl.-Ing. Dirk Mühlhäusler von der KMW Ingenieurgesellschaft in Saarbrücken geben. Weil man sich hier nicht ungeprüft auf den sogenannten Bestandsschutz berufen darf, könne eine fachkundige Bewertung durch einen brandschutzsachverständigen Ingenieur dabei helfen, sinnvolle und wirtschaftliche Lösungen zu finden. Am Beispiel einer Tiefgarage und eines Multifunktionsgebäudes konnte Mühlhäusler dann auch zeigen, wie die brandschutztechnische Ertüchtigung von Stahlbetonbauteilen gelingen kann. Weil es dazu definitiv kein ultimatives System gebe, seien in jedem Fall individuelle Lösungen mit geeigneten Systemen gefordert.

Zum Abschluss der Vortragsreihe konfrontierte Nikolaus Stapels seine Hörer mit den aktuellen Risiken in Folge der zunehmenden Cyberkriminalität. Mit seinem Blick auf die dunkle Seite der IT-Digitalisierung offenbarte er seinen

Zuhörern, dass jeden Tag gut 200 neue Virenvarianten zum Einsatz kommen, um den Datenschatz der jeweiligen Verwender anzugreifen. Allein in Deutschland sei so bereits ein Schaden von mehr als 100 Mrd. EURO entstanden.

Zum Bedauern vieler Teilnehmer musste Prof. Dr. Ralph Bartsch aus München seinen Vortrag über Nachträge und Dokumentation im Bauvertrag kurzfristig absagen. Auch wenn dieser Vortrag im nächsten Jahr nachgeholt werden soll, empfahl Dr. Budau seinen Kollegen, die Anspruchsgrundlagen für die Geltendmachung von Nachforderungen aus Bauablaufstörungen sorgfältig und lückenlos zu dokumentieren.



G. Klein



S. Rösner



W. Hintzen



D. Mühlhäusler



N. Stapels



100 JAHRE IMPLENIA MODERNBAU

Die Geburtsstunde von Implenia Modernbau geht zurück ins Jahr 1919, als Heinrich Dürr die Gesellschaft für moderne Bauausführungen mit beschränkter Haftung gründete. Das Unternehmen führte alle Arten von Bauten aus, insbesondere Brücken-, Hoch-, Tief- und Wasserbauten, produzierte Zementwaren und trug damit wesentlich zur Entwicklung der saarländischen Infrastruktur bei.

1960 wurde Implenia Modernbau eine 100prozentige Tochtergesellschaft der Grün & Bilfinger AG Mannheim und begann, nach umfangreichen Investitionen in den Maschinen- und Gerätepark, saarländische Großprojekte wie die Kongresshalle, das Heizkraftwerk Saarbrücken und die Johannisbrücke umzusetzen. Mit der Verschmelzung der Grün & Bilfinger AG Mannheim mit der Julius Berger-Bauboag AG Wiesbaden

erhielt die Modernbau eine neue Konzernmutter, die spätere Bilfinger SE, und weitete ihre Bauaktivitäten aus. Spezialtiefbau, schlüsselfertiges Bauen, Betoninstandsetzung, Umweltschutz und Kläranlagenbau gehörten neu auch zum Angebot des Unternehmens. Mit der Übernahme durch die Schweizer Implenian Gruppe im Juni 2017 erfolgte die Umfirmierung zur Implenian Modernbau GmbH.

Implenia Modernbau kann auf eine lange und bewegte Firmengeschichte zurückblicken: Gegründet als kleines Bauunternehmen in Saarbrücken, hat sich die Modernbau in 100 Jahren zu einem mittelständischen Unternehmen entwickelt, unterstützt durch das Wissen und das umfassende Leistungsportfolio der Konzernmutter Implenian. Doch trotz der bewegten Geschichte, eins ist Implenian Modernbau immer geblieben:

ein saarländisches Unternehmen. Die Mitarbeiter kommen aus der Region und der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im Saarland. Hier hat Implenian Modernbau vielfältige Projekte umgesetzt, wie Produktionshallen für Fresenius in St. Wendel, das Geschäftshaus Viktoriaeck in Saarbrücken, die Staustufe in Serrig, diverse Bahnmodernisierungen im ganzen Saarland, mehrere Hochbauprojekte am Olympiastützpunkt Saarbrücken und die Illtalbrücke in Eppelborn.

Das Saarland wird auch künftig ein wichtiger Markt für Implenian bleiben. Implenian Modernbau baut die Kompetenzen der lokalen Mitarbeiter weiter auf und steht den saarländischen Kunden mit dem Leistungsportfolio der ganzen Gruppe zur Verfügung.

AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft freut sich über weitere fünf Neumitglieder. Damit wächst die Zahl der Neumitglieder in diesem Jahr auf 18. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit folgenden Firmen:

- Steven Jung, Dachdecker, Schiffweiler
- Adriano Brausch Farbe und Putz, Losheim
- Keller & Büch GmbH & Co. KG, Bedachunen, Illingen
- Andreas Homberg, Stuckateur, Bexbach
- Juchem Asphaltbau GmbH & Co. KG, NL St. Wendel

25 JAHRE LACKIEREREI A.WOLLMANN

Die Lackiererei Alexander Wollmann aus Losheim am See feierte am 16.11.2019 ihr 25-jähriges Firmenjubiläum.

Bei der abendlichen Galaveranstaltung waren viele Geschäftspartner, Freunde und Verwandte sowie insbesondere die Mitarbeiter anwesend, um Herrn Alexander Wollmann, der auch Mitglied des Vorstands der Maler- und Lackiererinnung ist, herzlich zu gratulieren.

Herr Wollmann gründete sein Unternehmen 1994 als Autolackierbetrieb und Einzelhandel für Kfz-Reifen. Nach Umzug des Unternehmensstandorts im Jahre 2008 wurde das Unternehmen ständig ausgebaut u.a. im Bereich Fahrzeugaufbereitung.

Heute zählt die Lackiererei Wollmann mit ihren 19 Mitarbeitern und 2 Aus-



zubildenden zu einem der führenden Unternehmen der Region im Bereich der Fahrzeuglackierung. Dabei legt der Gründer und Firmeninhaber Alexander Wollmann insbesondere großen Wert auf die Weiter- und Ausbildung der Mitarbeiter sowie auf eine innovative tech-

nische Ausstattung des Unternehmens.

Die Geschäftsführung des AGV Bau Saar wünscht Herrn Wollmann weiterhin unternehmerischen Erfolg und freut sich auf die weitere Zusammenarbeit im Vorstand der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes.

VOB GESAMT- AUSGABE 2019

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (DIN 1960), Teil B (DIN 1961), Teil C (ATV)

Herausgegeben vom DIN und DVA

1.146 Seiten, A5, Leinen, Buch 54,00 EURO, ISBN 978-3-410-61299-5, E-Book 54,00 EURO, ISBN 978-3-410-29452-5, Kombi 70,20 EURO, www.beuth.de/vob
Die neue VOB Gesamtausgabe 2019 ersetzt seit dem 1. Oktober 2019 die VOB 2016 und ist verbindlich anzuwenden.

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ist das einschlägige Grundlagen- und Nachschlagewerk für die Bauvergabe in Deutschland und traditionell Maßstab für gute Bauverträge und solide bauvertragliche Abmachungen.

Im Teil A liegt der Schwerpunkt im Unterschwellenbereich. Bereits im Zuge der Vergaberechtsreform 2016 wurden einige wesentliche Änderungen vorgenommen, um den erwünschten inhaltlichen Gleichlauf zwischen den verschiedenen Abschnitten der VOB/A beziehungsweise zu wahren.

In VOB/C wurden Anpassungen und Änderungen in den ATV vorgenommen; von den insgesamt 67 ATV wurden 14 fachtechnisch überarbeitet, 40 redaktionell angepasst, 12 blieben unverändert.

ZTV BEA-STB

Handbuch und Kommentar für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise

Werner Bleßmann, Stefan Böhm, Verena Rosenauer, Volker Schäfer, 2. Auflage 2019, 401 Seiten, ISBN: 978-3-7812-2040-9

Die Maßnahmen der Baulichen Erhaltung von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise sind aktuelle in der ZTV BEA-StB 09/13 („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweise“) geregelt und beschrieben. Für die dauerhafte Wirksamkeit der Maßnahmen ist sowohl deren Eignung im Einzelfall als auch die fachgerechte Ausführung bedeutend.

In der zweiten Auflage des Handbuchs erläutern die Autoren aus Verwaltung,

31. Januar / 1. Februar 2020

Nohfelden-Bosen, 49. Fachseminar der Landesinnung Saar Stuck-Putz-Trockenbau

12. März 2020

Saarbrücken, Meisterhaft-Tag

Industrie und Wissenschaft ausdrücklich die Bauliche Erhaltung von Asphaltstraßen nach der ZTV BEA-StB 09/13 und beschreiben Besonderheiten im kommunalen Straßenbau, auf Landstraßen, bei der Erhaltung von Verkehrsflächen aus Beton in Asphaltbauweise sowie bei lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschichten. Die bautechnischen Neuerungen und Änderungen im tangierenden Technischen Regelwert seit der Einführung der ZTV BEA-StB 09/13 finden ebenfalls weitgehend Berücksichtigung.

Ziel ist es, mit dem Handbuch und Kommentar ZTV BEA-StB Hinweise zur adäquaten Planung und hochwertigen Ausführung von Erhaltungsmaßnahmen zu geben, die langjährigen Erfahrungen der Autoren auf dem Gebiet der Erhaltung, insbesondere von Verkehrsflächen in Asphaltbauweise, zu dokumentieren und den Anwendern in der Praxis eine Orientierung zu bieten. Gleichzeitig soll so ein Beitrag zur langfristigen und nachhaltigen Sicherung der Mobilität sowie dem adäquaten Einsatz der finanziellen Mittel geleistet werden.

TERMINE

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Michael Linnebacher, Ehrenlandesinnungsmeister der Innung des Bauhandwerks für das Saarland sowie ehemaligen Beiratsmitglied, zur Vollendung seines 75. Lebensjahres am 25. Oktober 2019

Herrn Klaus Ziegler, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 84. Lebensjahres am 27. Oktober 2019

Frau Christa Schiestel, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung ihres 78. Lebensjahres am 2. Dezember 2019

Herrn Horst Güth, ehemaligem Vizepräsident des AGV Bau Saar und Ehrenlandesinnungsmeister der Innung des Dachdeckerhandwerks für das Saarland, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 19. Dezember 2019

IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Februar 2020

Extra-
Leistungen
bis zu
1.500 €

Starke Wechsel-Vorteile und noch viel mehr

... würd' ich kriegen,
wenn ich AOK-versichert wär'!

Jetzt wechseln!

aok.de/vielmehr

Das AGV Bau Saar-Team
und die Saar Bau Report-
Redaktion wünschen allen
Mitgliedern des AGV Bau Saar,
ihren Mitarbeitern, Partnern in
Wirtschaft, Gesellschaft und
Politik und ihren Familien fro-
he und besinnliche Weihnach-
ten und ein erfolgreiches Jahr
2020.

Vom 24. bis 31. Dezember
2019 erholen wir uns und sind
ab dem 2. Januar 2020 wieder
für Sie im Einsatz.

Frohe Weihnachten!